

Grundumlagen 2008

Grundumlagenfestsetzung 2008

Im vorliegenden Verzeichnis sind die gemäß § 123 Abs. 4 WKG i.d.g.F. von den Fachgruppen bzw. bei Fachvertretungen vom Präsidium der Wirtschaftskammer im Einvernehmen mit den jeweiligen Fachvertretern beschlossenen Grundumlagen für das Jahr **2 0 0 8** enthalten. Das Präsidium der Wirtschaftskammer Steiermark hat am 11. Dezember 2007 sowohl die von den Fachgruppen beschlossenen Grundumlagen genehmigt als auch die Grundumlagen der Fachvertretungen im Einvernehmen mit den jeweiligen Fachvertretern beschlossen. Die Grundumlagenbeschlüsse treten am **1. 1. 2008** in Kraft.

Grundumlagen mit dem Vermerk „fester Betrag“ sind von natürlichen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe zu entrichten, von Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereinen und allen anderen juristischen Personen in doppelter Höhe. Für ruhende Berechtigungen ist, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr zutrifft, die Grundumlage nur in halber Höhe festzusetzen. Besteht die Mitgliedschaft zu einer Fachgruppe nicht länger als die Hälfte eines Kalenderjahres, ist die Grundumlage für dieses Kalenderjahr nur in halber Höhe zu entrichten. Die Grundumlage ist unbeschadet der Bestimmungen des letzten Satzes des § 123 Abs. 12 WKG i.d.g.F. eine unteilbare Jahresumlage; sie ist auch für das Kalenderjahr zu entrichten, in dem die Berechtigung erworben wird oder erlischt.

Graz, im Dezember 2007

Innungen bzw. Fachvertretungen der Sparte **GEWERBE UND HANDWERK**

101 Landesinnung Bau

Die Grundumlage berechnet sich aus 6 Promille der an die Stmk. Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile) im vorhergegangenen Kalenderjahr, unter Berücksichtigung eines fixen Mindestsatzes von EUR 180,- und eines fixen Höchstbetrages von EUR 4.000,-.

Für ruhende Gewerbeberechtigungen EUR 90,00
Für jede weitere Betriebsstätte EUR 180,00

Beschluss der Fachgruppentagung am 16.11.2005. Der gefasste Beschluss gilt ab 2006 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

102 Landesinnung der Steinmetze

Sockelbetrag EUR 0,00

Von den im dem Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber in der Stmk. Gebietskrankenkasse abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile) aller Berechtigungen 1,2%.

Mindestens EUR 287,00
Maximal EUR 1.446,00
Steinbildhauer (Berufsgruppe 02) - Sockelbetrag . . . EUR 287,00
Jede weitere Berechtigung - Sockelbetrag EUR 143,50
Steinbildhauer als weitere Berechtigung EUR 0,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 11.03.2006. Der gefasste Beschluss gilt ab 2007 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

103 Landesinnung der Dachdecker und Pflasterer

Sockelbetrag EUR 0,00

Von den im dem Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber in der Stmk. Gebietskrankenkasse abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile) aller Berechtigungen 2 %.

Mindestens EUR 250,00
Höchstens EUR 600,00
Ruhende EUR 125,00
Für jede weitere Berechtigung EUR 250,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 03.11.2005. Der gefasste Beschluss gilt ab 2006 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

104 Landesinnung der Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker

Sockelbetrag EUR 190,00

und zusätzlich von den im dem Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber an die Stmk. Gebietskrankenkasse abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen (Dienstgeber- und Arbeitnehmeranteile) aller Berechtigungen 0,85 Prozent.

Insgesamt maximal EUR 2.500,00
Ruhende Berechtigungen EUR 95,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 23.06.2006. Der gefasste Beschluss gilt ab 2007 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

105 Landesinnung der Glaser

Sockelbetrag EUR 210,00

und von den im dem Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber in der Stmk. Gebietskrankenkasse abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile) aller Berechtigungen 0,9 %, gesamt maximal EUR 690,00.

Jede weitere Berechtigung zusätzlich EUR 210,00
Ruhende Berechtigungen EUR 100,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 16.06.2005. Der gefasste Beschluss gilt ab 2006 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

106 Landesinnung der Maler, Lackierer und Schilderhersteller

Sockelbetrag EUR 0,00

Von den im dem Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber an die Stmk. Gebietskrankenkasse abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile) aller Berechtigungen 2,0 %.

Mindestens EUR 87,00
Höchstens EUR 690,00

Für den Hauptbetrieb, für jede weitere Berechtigung - Sockelbetrag EUR 87,00
Ruhend EUR 43,50

Bei Zugehörigkeit zu mehreren Berufsgruppen geht die der Maler und Anstreicher vor. Alle angeführten Beträge werden wertbeständig beschlossen. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient ab 2009 der von der STATISTIK AUSTRIA monatlich verlaubliche Verbraucherindex 2000 bzw. der von Amts wegen an seine Stelle tretende Index. Als Bezugsgröße für die jährliche Anpassung dient die für den Monat September 2008 errechnete Indexzahl. Es wird auf 10-Centbeträge kfm. gerundet.

Für die Berufsgruppe der Maler und Anstreicher

Sockelbetrag EUR 0,00

Von den im dem Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber an die Stmk. Gebietskrankenkasse abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile) aller Berechtigungen 2,1 %.

Mindestens EUR 150,00
Höchstens EUR 980,00

Für den Hauptbetrieb, für jede weitere Berechtigung - Sockelbetrag EUR 150,00
Ruhend EUR 75,00

Abzüglich EUR 50,00 pro Lehrling (Maler und Anstreicher Stichtag 1.1 des jeweiligen Vorschreibungsjahres) bei GU für Hauptbetrieb (max. EUR 400,00 Abzug; Reduktion bis max. EUR 100,- Grundumlage).

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 05.11.2007. Der gefasste Beschluss gilt ab 2008 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

107 Landesinnung der Bauhilfsgewerbe

Sockelbetrag EUR 0,00

Von den im dem Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber in der Stmk. GKK abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile) aller Berechtigungen 1%

Für den Hauptbetrieb mindestens EUR 150,00
(für Betonwarenerzeuger: mind. 260,-; für Sand-, Schottergewinnung, Steinbruchunternehmen: mind. 200,-)

Maximal EUR 320,00
(für Betonwarenerzeuger: max. 520,-; für Sand-, Schottergewinnung, Steinbruchunternehmen: max. 400,-)

Für jede weitere Berechtigung Sockelbetrag EUR 75,00
(für Betonwarenerzeuger: 130,-; für Sand-, Schottergewinnung, Steinbruchunternehmen: 100,-)

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 15.12.2005. Der gefasste Beschluss gilt ab 2006 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

108 Landesinnung Holzbau

Für den Hauptbetrieb - Sockelbetrag EUR 0,00

Von den im dem Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber an die Stmk. Gebietskrankenkasse abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile) aller Berechtigungen 1,3%. Mischbetriebe (Bau- und Zimmermeister) haben von einem Drittel der vorgenannten Bemessungsgrundlage 1% zu entrichten.

Mindestens EUR 200,00
Höchstens EUR 3.200,00

Ruhend EUR 100,00
Für jede weitere Berechtigung EUR 200,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 6.10.2006. Der gefasste Beschluss gilt ab 2007 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

109 Landesinnung der Tischler

Berechnungsgrundlage ist ein Sockelbetrag von . . . EUR 140,00 plus 1,2% der Summe aller für das vorhergehende Kalenderjahr an die Stmk. GKK abgeführten Sozialversicherungsbeiträge und Umlagen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil), mindestens jedoch EUR 140,00 und höchstens EUR 2.035,00 Für jede weitere Berechtigung EUR 30,00 Bei Betriebsneugründung im ersten Jahr EUR 140,00 Bei Betriebsübernahme (Eltern bzw. Stief- oder Adoptiveltern, Schwiegereltern, Ehegatten) durch Deszendenten (Kinder oder Enkelkinder) sowie von Schwiegerkindern durch Übergabe oder im Erbe- wege: Berechnungsgrundlage wie oben mit Beitragssatz des Übergabe- betriebes.

Bei Firmenumwandlungen: Für die Berechnungsgrundlage wird das vor der Firmenumwandlung bestehende Unternehmen herangezogen.

Ruhende Betriebe EUR 70,00 Pro Lehrling reduziert sich die Grundumlage um . . . EUR 22,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 11.10.2003. Der gefasste Beschluss gilt ab 2004 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

110 Landesinnung der Karosseriebauer einschließlich Karosseriespengler und Karosserielackierer sowie der Wagner

Sockelbetrag

a) Für die Berufsgruppe der Karosseriebauer, einschließlich Karosseriespengler und Karosserielackierer EUR 250,00
b) Für die Berufsgruppe der Wagner EUR 160,00 und zusätzlich von den im dem Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber an die Stmk. Gebietskrankenkasse abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteile) aller Berechtigungen 3 Prozent.

Höchstgrenze

a) Für die Berufsgruppe der Karosseriebauer, einschließlich Karosseriespengler und Karosserielackierer EUR 700,00
b) Für die Berufsgruppe Wagner EUR 455,00 Für ruhende Berechtigungen
a) Für die Berufsgruppe der Karosseriebauer, einschließlich Karosseriespengler und Karosserielackierer EUR 125,00
b) Für die Berufsgruppe Wagner EUR 80,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 14.09.2006. Der Beschluss gilt ab 2007 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

111 Landesinnung der Bodenleger

Sockelbetrag EUR 240,00 und zusätzlich von den im dem Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber an die Steiermärkische Gebietskrankenkasse abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteile) aller Berechtigungen 0,6 Prozent.

Maximal EUR 800,00 Ruhende Berechtigungen EUR 90,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 19.09.2006. Der gefasste Beschluss gilt ab 2007 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

112 Fachvertretung der Bildhauer, Binder, Bürsten- und Pinselmacher, Drechsler, Korb- und Möbelflechter sowie Spielzeughersteller

Berechnungsgrundlage ist ein Sockelbetrag von . . . EUR 140,00 plus 1% der an eine GKK zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des Vorjahres.

Höchstens EUR 300,00 Für jede weitere Betriebsstätte EUR 70,00 Ruhende Berechtigung EUR 70,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 08.06.2005. Der gefasste Beschluss gilt ab 2006 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

114a Landesinnung der Schlosser und Schmiede

Sockelbetrag EUR 138,00 und zusätzlich von den im dem Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber an die Steiermärkische Gebietskrankenkasse abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteile) aller Berechtigungen 1,2 Promille.

Höchstgrenze EUR 500,00 Weitere Berechtigungen EUR 138,00 Ruhende Berechtigungen EUR 69,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 30.06.2006. Der Beschluss gilt ab 2007 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

114b Landesinnung der Landmaschinentechniker

Sockelbetrag EUR 210,00 und zusätzlich von den im dem Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber an die Steiermärkische Gebietskrankenkasse abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteile) aller Berechtigungen 2 Promille.

Höchstgrenze EUR 420,00 Ruhende Berechtigungen EUR 105,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 07.07.2006. Der Beschluss gilt ab 2007 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

115 Landesinnung der Spengler und Kupferschmiede

Sockelbetrag EUR 0,00 Von den im dem Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber in der Stmk. Gebietskrankenkasse abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile) aller Berechtigungen 2,5 %.

Mindestens EUR 150,00 Höchstens EUR 460,00 Für jede weitere Berechtigung EUR 150,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 27.04.2005. Der gefasste Beschluss gilt ab 2006 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

116 Landesinnung der Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker

Sockelbetrag von EUR 130,00 und von den im dem Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber an die Stmk. Gebietskrankenkasse abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteile) aller Berechtigungen 7 Promille.

Insgesamt maximal EUR 1.700,00 Ruhende Berechtigungen EUR 65,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 22.06.2006. Der gefasste Beschluss gilt ab 2007 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

117 Landesinnung der Elektro- und Alarmanlagen- technik sowie Kommunikationselektronik

1. Berechtigungen zur Ausübung des ausschließlich eingeschränkten Gewerbes Errichtung von Alarmanlagen (Berufsgruppe 05): Sockelbetrag pro Berechtigung EUR 90,00

und von den im dem Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber an die Steiermärkische Gebietskrankenkasse abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteile) aller Berechtigungen 0 Promille.

Ruhende Gewerbeberechtigungen. EUR 45,00 Juristische Personen zahlen das Doppelte des Sockelbetrags.

2. Berechtigungen zur Ausübung des Gewerbes Elektrotechnik, sowie Elektrotechnik, eingeschränkt auf die Installation elektrischer Starkstromanlagen und Starkstromeinrichtungen, beschränkt auf Nennspannungen bis einschließlich 1500 V, und zwar:

a) im Anschluss an bestehende Anlagen zur Gewinnung oder Verteilung elektrischer Energie,

b) zur Gewinnung elektrischer Energie mit einer Nennleistung bis einschließlich 150 kW und

c) die Errichtung von Blitzschutzanlagen (Berufsgruppe 01).

Sockelbetrag pro Berechtigung EUR 168,00

und von den im dem Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber an die Steiermärkische Gebietskrankenkasse abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteile) aller Berechtigungen 0 Promille.

Ruhende Berechtigungen: EUR 84,00
Juristische Personen zahlen das Doppelte des Sockelbetrags.

3. Berechtigungen zur Ausübung des Gewerbes Kommunikationselektronik (Berufsgruppe 02 und 04), ausschließlich auf die Errichtung von Blitzschutzanlagen (Berufsgruppe 03) eingeschränkte Elektrotechniker-Berechtigungen und alle übrigen Gewerbeberechtigungen, die in den Wirkungsbereich der Landesinnung der Elektro- und Alarmanlagentechnik sowie Kommunikationselektronik fallen. EUR 135,00

und von den im dem Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber an die Steiermärkische Gebietskrankenkasse abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteile) aller Berechtigungen 0 Promille.

Ruhende Gewerbeberechtigungen. EUR 67,50
Juristische Personen zahlen das Doppelte des Sockelbetrags.

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 17.09.2007. Der gefasste Beschluss gilt ab 2008 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

118x Fachvertretung der Kunststoffverarbeiter

Sockelbetrag EUR 100,00
Zuschlag von 0,5 % der an eine Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vergangenen Kalenderjahres.

Höchstens EUR 500,00
Weitere Betriebsstätte EUR 100,00
Ruhende Berechtigung jeweils 50%

Das Einvernehmen mit den Fachvertretern wurde am 18.09.2006 hergestellt. Der gefasste Beschluss gilt ab 2007 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

119 Landesinnung für Metalldesign, Oberflächentechnik und Guss

Sockelbetrag EUR 280,00
und zusätzlich von den im dem Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber an die Stmk. Gebietskrankenkasse abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteile) aller Berechtigungen 1,5 Promille.

Höchstgrenze EUR 480,00
Weitere Berechtigungen EUR 280,00
Ruhende Berechtigungen EUR 140,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 21.09.2006. Der Beschluss gilt ab 2007 und bis auf weiteres für die Folgejahre

120 Landesinnung der Mechatroniker

Sockelbetrag EUR 160,00
und zusätzlich von den im dem Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber an die Stmk. Gebietskrankenkasse abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteile) aller Berechtigungen 0,5 Promille

Höchstgrenze EUR 500,00
Weitere Berechtigungen EUR 160,00
Ruhende Berechtigungen EUR 80,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 06.07.2006. Der Beschluss gilt ab 2007 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

121 Landesinnung der Kraftfahrzeugtechniker

Sockelbetrag EUR 190,00
und zusätzlich von den im dem Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber an die Stmk. Gebietskrankenkasse abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteile) aller Berechtigungen 0 Prozent.

Ruhende Berechtigungen EUR 95,00
Juristische Personen zahlen das Doppelte des Sockelbetrages EUR 380,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 12.07.2006. Der Beschluss gilt ab 2007 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

123 Landesinnung der Gold- und Silberschmiede, Juweliere und Uhrmacher

Sockelbetrag EUR 190,00
und zusätzlich von den im dem Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber an die Stmk. Gebietskrankenkasse abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteile) aller Berechtigungen 0 Prozent.

Ruhende Berechtigungen EUR 95,00
Juristische Personen zahlen das Doppelte des Sockelbetrages EUR 380,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 26.09.2006. Der Beschluss gilt ab 2007 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

124x Fachvertretung der Musikinstrumentenerzeuger

Fester Betrag EUR 110,00
zuzüglich einem Prozentsatz von 0,0 der an die GKK zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen

Juristische Personen zahlen das Doppelte des Festbetrages EUR 220,00
Ruhende Berechtigungen (ganzes Jahr) zahlen die Hälfte des Festbetrages EUR 55,00

Das Einvernehmen mit den Fachvertretern wurde am 25.09.2006 hergestellt. Der gefasste Beschluss gilt ab 2007 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

125 Landesinnung der Kürschner, Handschuhmacher, Gerber, Präparatoren und Säckler

Berechnungsgrundlage ist ein Sockelbetrag von: . . EUR 300,00
und 2 Promille des Umsatzes für das zweitvorangegangene Kalenderjahr. Dieser variable Betrag wird nur einmal pro Mitgliedsbetrieb für die Stammberechtigung verrechnet.

Für jede weitere Berechtigung EUR 300,00
Für ruhende Berechtigungen EUR 150,00

Bei nicht gemeldeten Umsatzzahlen wird ein Jahresumsatz von mindestens EUR 120.000,00 angenommen. Bei Neugründungen ist der Sockelbetrag von EUR 300,00 zu entrichten.

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 14.09.2007. Der gefasste Beschluss gilt ab 2008 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

127 Landesinnung der Schuhmacher und Orthopädienschuhmacher

Sockelbetrag

a) Für die Berufsgruppe der Schuhmacher und alle anderen Berufsgruppen der Innung ausgenommen der Orthopädienschuhmacher für die erste Berechtigung EUR 230,00

b) Für die Berufsgruppe der Orthopädienschuhmacher für die erste Berechtigung EUR 430,00

und zusätzlich von den im dem Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber an die Stmk. Gebietskrankenkasse abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteile) aller Berechtigungen 2 Promille.

Höchstgrenze EUR 1.200,00
Weitere Berechtigung

a) Für die Berufsgruppe der Schuhmacher und alle anderen Berufsgruppen der Innung ausgenommen der Orthopädienschuhmacher EUR 230,00

b) Für die Berufsgruppe der Orthopädienschuhmacher EUR 430,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 22.09.2006. Der Beschluss gilt ab 2007 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

128 Landesinnung der Buchbinder, Kartonagewaren- und Etuierzeuger

Berechnungsgrundlage ist ein Sockelbetrag von . . EUR 190,00
Fixer Betrag nach einer Staffelung auf Basis der Sozialversicherungsbeiträge

Zuschlag pro Mitarbeiter (durchschnittliche Zahl der Beschäftigten) EUR 30,00
Höchstens EUR 600,00

Für jede weitere Betriebsstätte EUR 95,00
Ruhende Berechtigung EUR 95,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom 23.06.2005. Der gefasste Beschluss gilt ab 2006 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

129 Landesinnung der Tapezierer, Dekorateure und Sattler

Die Grundumlage berechnet sich aus:

Fester Betrag pro Berechtigungen	EUR	340,00
zuzüglich einem Prozentsatz von 0,0% der an die Stmk. Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des Vorjahres		
Juristische Personen	EUR	680,00
Ruhende Berechtigungen (ganzes Jahr)	EUR	170,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 23.09.2006. Der gefasste Beschluss gilt ab 2007 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

131 Landesinnung der Bekleidungsgewerbe

Berechnungsgrundlage ist ein Sockelbetrag von: EUR 200,00
Plus 1,5% der Summe aller für das zweitvorhergehende Kalenderjahr an die Stmk. GKK abgeführten Sozialversicherungsbeiträge und Umlagen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil).

Mindestens jedoch der Sockelbetrag	EUR	200,00
und höchstens	EUR	400,00
Für jede weitere Berechtigung	EUR	200,00
Für ruhende Berechtigungen	EUR	100,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 15.09.2007. Der gefasste Beschluss gilt ab 2008 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

133 Landesinnung der Sticker, Stricker, Wirker, Weber, Posamentierer und Seiler

Berechnungsgrundlage ist ein Sockelbetrag von: . . EUR 165,00
Plus 1% der Summe aller für das zweitvorhergehende Kalenderjahr an die Stmk. GKK abgeführten Sozialversicherungsbeiträge und Umlagen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil).

Mindestens jedoch der Sockelbetrag	EUR	165,00
und höchstens	EUR	400,00
Für jede weitere Berechtigung	EUR	85,00
Für ruhende Berechtigungen	EUR	82,50

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 27.09.2005. Der gefasste Beschluss gilt ab 2006 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

134 Landesinnung der Müller

Die Grundumlage setzt sich zusammen aus: ein fester Betrag, gestaffelt nach der Anzahl der Berechtigungsarten (erste Berechtigung und jede weitere Berechtigung) und für Mühlen ein Zuschlag in Euro pro Jahrestonne Vermahlung, wobei, wenn eine Meldung an die AMA vorliegt, die Vermahlungsstatistik der AMA des zweitvorangegangenen Jahres herangezogen wird, für Mischfutterhersteller ein Zuschlag in Euro pro Jahrestonne Produktion nach der Produktkategorie (F1/F2/F3), wobei die Produktionsstatistik der Bundesinnung der Müller des zweitvorangegangenen Jahres herangezogen wird.

Fester Betrag:

Für die 1. Berechtigung zur Fachgruppe	EUR	265,00
Für jede weitere Berechtigung zur Fachgruppe	EUR	265,00
Für ruhende Berechtigungen	EUR	132,50

Der variable Betrag der Grundumlage berechnet sich für Müller nach der Vermahlungsmenge laut Vermahlungsstatistik der AMA des zweitvorangegangenen Jahres, wobei sich der Zuschlag aus der Multiplikation der Jahrestonnen (einschließlich angefangener Tonne) mit dem von der Landesinnung festgesetzten Betrag ergibt: Eurobetrag/Jahrestonne EUR 0,25

Der variable Betrag errechnet sich für Mischfutterhersteller nach der Produktionsmenge in den Produktkategorien (F1/F2/F3) laut der Produktionsstatistik der Bundesinnung der Müller des zweitvorangegangenen Jahres, wobei sich der Zuschlag aus der Multiplikation der Anzahl der Jahrestonnen (einschließlich angefangene Tonne) mit dem von der Landesinnung festgesetzten Betrag ergibt:

F1 (Mineral, Beimischfutter, Einmischraten 0,1–5%) Eurobetrag/Jahrestonne EUR 0,60

F2 (Eiweißhaltiges Beimischfutter, Einmischrate ab 5,1% sowie Hunde-, Katzen- und sonstiges Heimtierfutter) Eurobetrag/Jahrestonne EUR 0,30

F3 (Fertigfutter) Eurobetrag/Jahrestonne	EUR	0,10
Der Mindestbetrag der Grundumlage beträgt	EUR	265,00
Der Höchstbetrag der Grundumlage beträgt pro Berechtigung	EUR	1.050,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 26.09.2006. Der gefasste Beschluss gilt ab 2007 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

135 Landesinnung der Bäcker

Berechnungsgrundlage ist ein Sockelbetrag von: . . EUR 190,00
Plus 0,5 % der Summe aller für das zweitvorhergehende Kalenderjahr an die Stmk. GKK abgeführten Sozialversicherungsbeiträge und Umlagen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil)

Mindestens jedoch	EUR	225,00
und höchstens	EUR	1.500,00
Für jede weitere Berechtigung	EUR	150,00
Ruhende Berechtigung	EUR	110,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 27.09.2006. Der gefasste Beschluss gilt ab 2007 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

136 Landesinnung der Konditoren (Zuckerbäcker)

Berechnungsgrundlage ist ein Sockelbetrag für die 1. Berechtigung von: EUR 230,00
Plus 0,15 % der Summe aller für das zweitvorhergehende Kalenderjahr an die Stmk. GKK abgeführten Sozialversicherungsbeiträge und Umlagen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil)

Mindestens jedoch	EUR	250,00
und höchstens	EUR	600,00
Für jede weitere Berechtigung	EUR	250,00
Ruhende Berechtigung	EUR	125,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 25.09.2006. Der gefasste Beschluss gilt ab 2007 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

137 Landesinnung der Fleischer

Berechnungsgrundlage ist ein Sockelbetrag von: . . EUR 370,00
Plus 1,5 Promille der Summe aller für das zweitvorangegangene Kalenderjahr an die Stmk. GKK abgeführten Sozialversicherungsbeiträge und Umlagen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil)

und höchstens	EUR	1.000,00
Für jede weitere Berechtigung	EUR	370,00
Ruhende Berechtigung	EUR	185,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 21.09.2006. Der gefasste Beschluss gilt ab 2007 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

138 Landesinnung der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseure

Die Grundumlage setzt sich zusammen aus einem Sockelbetrag (Festbetrag) pro Berechtigung in der Höhe von EUR 237,00 und einem Promillesatz der an die Stmk. Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen. Dieser Promillesatz beträgt 0.

Juristische Personen zahlen das Doppelte des Sockelbetrages, das sind EUR 474,00

Für jede weitere Betriebsstätte. EUR 237,00

Für die Heilmasseure wird nachstehender Beschluss gefasst: Mitglieder, die eine Berechtigung als gewerblicher Masseur haben EUR 237,00

Mitglieder, die eine Berechtigung als freiberuflicher Heilmasseur haben EUR 237,00

Mitglieder, die sowohl die Berechtigung als gewerblicher Masseur als auch als freiberuflicher Heilmasseur haben, zahlen für jede Berechtigung EUR 118,50

Beschluss der Fachgruppentagung 18.09.2006. Der gefasste Beschluss gilt ab 2007 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

139 Landesinnung der Nahrungs- und Genussmittelgewerbe

Die Grundumlage setzt sich ab 2007 zusammen aus einem festen Betrag nach Berufsgruppenindex (FOO) und für folgende Berechtigungsarten (Spirituosen- bzw. Limonadenerzeuger/Lohn-, Handelsmostereien bzw. Obstpresser) und einem Prozentsatz je Stufe der Sozialversicherungsbeitragssumme des zweitvorangegangenen Jah-

res, wobei bei mehreren Stufen die Euro-Beträge, die sich aus dem Prozentsatz ergeben, zu addieren sind, und zusätzlich für Milchverarbeiter (Molker und Käser oder sinngemäße Berechtigungen) einem nach der Menge der Verarbeitungsmilch gestaffelten Betrag.

Der feste Betrag beträgt für jede Berechtigung . . . EUR 220,00
 Der variable Betrag der Grundumlage errechnet sich aus dem Prozentsatz je Stufe der Sozialversicherungsbeitragssumme des zweitvorangegangenen Jahres, wobei bei mehreren Stufen die Euro-Beträge, die sich aus dem Prozentsatz ergeben, zu addieren sind.
 Stufe 1 (EUR 1,00 bis zum höchstmöglichen Euro-Betrag) 0,2 %
 Der Höchstbetrag der Grundumlage für die Summe des festen Betrages und des variablen Betrages beträgt EUR 590,00
 Der zusätzliche Betrag für Milchverarbeiter wird wie folgt gestaffelt:
 10.000.001 kg Vm/J - 50.000.000 kg Vm/J EUR 900,00
 50.000.001 kg Vm/J - 75.000.000 kg Vm/J EUR 1.700,00
 75.000.001 kg Vm/J - 100.000.000 kg Vm/J EUR 2.900,00
 über 100.000.000 kg Vm/J EUR 4.200,00
 Ruhende Berechtigung EUR 110,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 20.09.2006. Der gefasste Beschluss gilt ab 2007 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

140 Landesinnung der Gärtner und Floristen

Die Grundumlage setzt sich zusammen aus einem festen Betrag in der Höhe von EUR 310,00
 Jeweils für folgende Berechtigungsarten: Floristen (z.B. Blumenbinder, Blumeneinzelhandel etc.), Landschaftsgärtner (z.B. Landschaftsgestalter etc.), Friedhofsgärtner / sonstige Berechtigungen und einem Prozentsatz der Sozialversicherungssumme des zweitvorangegangenen Jahres. Dieser variable Betrag beträgt 0. Der Mindestbetrag der Grundumlage beträgt EUR 310,00. Der Höchstbetrag der Grundumlage beträgt EUR 15.000,00. Ruhende Berechtigungen (ganzes Jahr) zahlen die Hälfte des festen Betrages, EUR 155,00. Der feste Betrag ist von physischen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe von juristischen Personen in 2-facher Höhe zu entrichten.

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 08.07.2006. Der gefasste Beschluss gilt ab 2007 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

142 Landesinnung der Fotografen

Fester Betrag:
 Für Voll- u. Pressefotografen EUR 190,00
 Für Fotokopierer und Lichtpauser EUR 180,00
 Fixbeträge an Sozialversicherungsbeitragssumme des zweitvorangegangenen Jahres EUR 0,00
 Weitere Betriebsstätte EUR 100,00
 Zuschlag pro Mitarbeiter EUR 10,00
 Fotoautomat je weiterer Standort EUR 100,00
 Ruhende Berechtigungen jeweils 50%
 Werbebeitrag für Voll- und Pressefotografen . . . EUR 30,00
 Beitrag RSV (Rechtsschutzverband) für
 Voll- und Pressefotografen EUR 15,00

Beschluss der Fachgruppentagung am 21.09.2006. Der gefasste Beschluss gilt ab 2007 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

143a Landesinnung der Chemischen Gewerbe

Berechnungsgrundlage ist ein Sockelbetrag von . . . EUR 170,00
 Zuschlag von 5% der an eine Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Kalenderjahres.
 Höchstens EUR 600,00
 Ruhende Berechtigung EUR 85,00

Beschluss der Fachgruppentagung am: 30.09.2005. Der gefasste Beschluss gilt ab 2006 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

143b Landesinnung der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger

Sockelbetrag EUR 240,00
 zusätzlich von den im dem Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber an die Stmk. Gebietskrankenkasse abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile) aller Berechtigungen 0,65 Prozent.
 Insgesamt maximal EUR 1.800,00

Ruhende Betriebe EUR 120,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 12.09.2006. Der gefasste Beschluss gilt ab 2007 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

144 Landesinnung der Friseure

Die Grundumlage setzt sich zusammen aus einem festen Betrag (Sockelbetrag) von EUR 247,00 pro Berechtigung und einem Prozentsatz von 1 % der an die Stmk. GKK zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil) des Vorjahres. Der Mitarbeiterzuschlag entfällt.

Pro Berechtigung EUR 247,00
 Ruhende Betriebe EUR 123,50
 für jede weitere Berechtigung EUR 247,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 17.09.2007. Der gefasste Beschluss gilt ab 2008 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

145 Landesinnung der Textilreiniger, Wäscher und Färber

Fester Sockelbetrag EUR 260,00
 Zuschlag von 3% der an eine Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Kalenderjahres

Sockelbetrag für weitere Betriebsstätte EUR 170,00
 Ruhende Berechtigung EUR 130,00
 Höchstgrenze pro Standort EUR 2.900,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom 18.05.2006. Der gefasste Beschluss gilt ab 2007 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

146 Landesinnung der Rauchfangkehrer

Die Grundumlage setzt sich zusammen aus einem festen Betrag von EUR 210,- für die erste Berechtigung, einem Zuschlag pro Mitarbeiter (ohne Lehrlinge) von EUR 58,- und 0% des steuerpflichtigen Jahresumsatzes des zweitvorangegangenen Jahres.

Für jede weitere Berechtigung EUR 210,00

Beschluss der Fachgruppentagung am 21.10.2005. Der gefasste Beschluss gilt ab 2006 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

147 Fachgruppe der Bestattung

Basisbetrag pro Hauptbetrieb EUR 200,00
 Zuzüglich pro Geschäftsfall des Vorjahres EUR 1,40
 Weitere Betriebsstätte EUR 100,00
 Ruhende Betriebe 50% des Basisbetrages

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 24.09.2003. Der gefasste Beschluss gilt ab 2004 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

149 Landesinnung der Augenoptiker, Orthopädietechniker, Bandagisten und Hörgeräteakustiker

Sockelbetrag:
 a) Für die Berufsgruppe Augenoptiker
 für die erste Berechtigung EUR 950,00
 für jede weitere Berechtigung EUR 550,00
 b) Für die Berufsgruppe der Kontaktlinsenoptiker
 für jede Berechtigung EUR 550,00
 c) Für die Berufsgruppe der Hörgeräteakustiker
 für jede Berechtigung EUR 235,00
 d) Für Bandagisten, Glasaugenerzeuger, Orthopädietechniker und Miederwarenerzeuger
 für jede Berechtigung EUR 150,00

und zusätzlich von den im dem Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber an die Stmk. Gebietskrankenkasse abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteile) aller Berechtigungen 7 Promille.

Höchstgrenze EUR 1.500,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 17.09.2007. Der Beschluss gilt ab 2008 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

150 Landesinnung der Zahntechniker

Sockelbetrag	EUR	480,00
und zusätzlich von den im dem Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber an die Stmk. Gebietskrankenkasse abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteile) aller Berechtigungen 10 Promille		
Höchstgrenze	EUR	1.150,00
Ruhende Berechtigungen	EUR	240,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 14.09.2006. Der Beschluss gilt ab 2007 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

151 Allgemeine Fachgruppe des Gewerbe

Fester Betrag		
Sicherheitsgewerbe (Berufsdetektive, Bewachungsgewerbe) (BG 01, 02), Lebens- und Sozialberater (BG 19, 52, 53) . . .	EUR	120,00
Personalbereitsteller (BG 23)	EUR	150,00
Patentinhaber (Patentausüßer) (BG 17)	EUR	50,00
Alle übrigen Berechtigungsinhaber	EUR	100,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 29.09.2005. Der Beschluss gilt ab 2006 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

Fachgruppen bzw. Fachvertretungen SPARTE INDUSTRIE

Der Berechnung der Grundumlage ist die gesamte Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres einschließlich aller Zulagen zu Grunde zu legen. Unter Lohn- und Gehaltssumme ist grundsätzlich die Summe aller Vergütungen, die an die Arbeitnehmer inkl. Saisonarbeiter, Teilzeitbeschäftigte, auch nur vorübergehend Beschäftigte etc., des Unternehmens gezahlt werden, zu verstehen.

Zur Brutto-Lohn- und Gehaltssumme zählen daher insbesondere:

1. Gehälter, Löhne, Lehrlingsentschädigungen, Provisionen, Zulagen, Härteausgleich, Gratifikationen, Tantiemen, Gewinnbeteiligungen, Gagen und andere Bezüge und Vorteile aus einem Dienstverhältnis.
2. Besondere Entlohnungen für Dienste, die über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleistet werden, wie Entlohnung für Überstunden, für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit.
3. Lohnzuschläge, die wegen Besonderheit der Arbeit gewährt werden, wie z.B. Erschwernis-, Gefahren- und Schmutzzulagen.
4. Alle Arten von Sachbezügen; ihre Veranschlagung in Geld erfolgt aufgrund der für Lohnsteuer und Sozialversicherung jeweils geltenden Richtlinien.
5. Entgelte für HeimarbeiterInnen
6. Lohn- und Gehaltsleistungen der genannten Art an leitende Angestellte, wie Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer und Direktoren, sind in gleicher Weise meldepflichtig wie Vergütungen an nicht leitende Angestellte.

Zur Brutto-Lohn- und Gehaltssumme gehören nicht:

1. Echte Dienstaufwandsentschädigungen und der Auslagenersatz wie Reisekosten, Taggelder, Übernachtungsgelder, Diäten und staatliche Ausfallsvergütungen.
2. Alle Vergütungen an ehemalige Arbeitnehmer und ihre Angehörigen, wie z.B. Pensionen, Hinterbliebenenrenten, Witwen- und Waisengelder.
3. Abfertigungen.

Die Grundumlage ist eine unteilbare Jahresumlage. Sie ist auch für das Kalenderjahr zu entrichten, in dem die Berechtigung erworben wird oder erlischt.

Bei einer Betriebsgründung wird im Jahr der Entstehung der Gewerbeberechtigung die Mindestgrundumlage vorgeschrieben. Im auf die Entstehung der Gewerbeberechtigung folgenden Jahr ist die Grundumlagenbemessungsbasis die Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres, hochgerechnet auf das ganze Jahr (Höhe der Brutto-Lohn- und Gehaltssumme dividiert durch die Zahl der vollen Monate der Gewerbeberechtigung mal 12).

Im Falle einer Umgründung von Unternehmen im Sinne des Umgründungssteuergesetzes und bei allen anderen Formen der Fortführung eines Unternehmens oder Betriebes am selben Standort mit gleicher, eingeschränkter oder erweiterter Gewerbeberechtigung ist im Sinne einer Gesamtrechtsnachfolge die entsprechende Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Rechtsvorgängers mit zu berücksichtigen. Bereits geleistete Zahlungen der Grundumlage durch den Rechtsvorgänger werden angerechnet.

Falls die nach dem Promillesatz errechnete Grundumlage den Betrag von EUR 70,00 (Audiovisions- und Filmindustrie EUR 180,00, Bekleidungsindustrie EUR 235,00) nicht erreicht, ist dieser Betrag als Jahres-Mindestgrundumlage zu entrichten.

Ruhende Betriebe bezahlen, wenn diese Voraussetzung auf das ganze Kalenderjahr zutrifft, die halbe Mindestgrundumlage.

201x Fachvertretung der Bergwerke und der eisen-erzeugenden Industrie

0,95 Promille von der Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vergangenen Jahres einschließlich aller Zulagen sowie Entgelte für Arbeitskräfteüberlassung.

Mindestgrundumlage	EUR	70,00
------------------------------	-----	-------

Das Einvernehmen mit den Fachvertretern wurde am 17.09.2007 hergestellt.

202x Fachvertretung der Mineralölindustrie

1,5 Promille von der Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vergangenen Jahres

Mindestgrundumlage	EUR	70,00
------------------------------	-----	-------

Das Einvernehmen mit den Fachvertretern wurde am 05.09.2007 hergestellt.

203 Fachgruppe der Stein- und keramischen Industrie

3,6 Promille von der Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vergangenen Jahres

Mindestgrundumlage	EUR	70,00
------------------------------	-----	-------

Beschluss der Fachgruppentagung vom 18.09.2007.

204x Fachvertretung der Glasindustrie

1,67 Promille von der Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vergangenen Jahres

Mindestgrundumlage	EUR	70,00
------------------------------	-----	-------

Das Einvernehmen mit den Fachvertretern wurde am 19.09.2007 hergestellt.

205 Fachgruppe der chemischen Industrie

1,95 Promille von der Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vergangenen Jahres

Mindestgrundumlage	EUR	70,00
------------------------------	-----	-------

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 18.09.2007

206x Fachvertretung der Papierindustrie

1,84 Promille von der Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vergangenen Jahres

Mindestgrundumlage	EUR	70,00
------------------------------	-----	-------

Das Einvernehmen mit den Fachvertretern wurde am 14.09.2007 hergestellt.

207x Fachvertretung der Papier und Pappe verarbeitenden Industrie

2,96 Promille von der Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vergangenen Jahres

Mindestgrundumlage	EUR	70,00
------------------------------	-----	-------

Das Einvernehmen mit den Fachvertretern wurde am 04.09.2007 hergestellt.

208x Fachvertretung der Audiovisions- und Filmindustrie

4,9 Promille von der Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vergangenen Jahres
Mindestgrundumlage EUR 180,00
Das Einvernehmen mit den Fachvertretern wurde am 20.09.2007 hergestellt.

209x Fachvertretung der Bauindustrie

1. Für Mitgliedsfirmen, die dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz unterliegen:
Fixbetrag (EUR 2.180,19) + Prozentsatz (0,55 %) ihrer Zuschlagsleistung (des Vorjahres) gem. §§ 21 und 21a BUAG (Sachbereich Urlaub). Prozentsatz (0,55 %) der Zuschlagsleistung (des Vorjahres) gemäß §§ 21 und 21a BUAG (Sachbereich Urlaub) an die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse.
Die Zuschlagssumme bei Firmen setzt sich aus den Beträgen der Stammfirma und den Anteilen von den ARGEN jeweils eines Kalenderjahres zusammen. Die Aufteilung der Zuschlagssummen der ARGEN erfolgt nach den Beschäftigungsanteilen der ARGE-Partner im Monat Dezember.
 2. Für Töchter von Mitgliedsfirmen, die dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz unterliegen, siehe Punkt 1.
 3. Die Zuschlagssummen der ARGE-Beteiligungen werden auf folgende Art festgelegt: siehe Punkt 1.
 4. Mitgliedsfirmen, die nicht dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz unterliegen: Fixbetrag (EUR 2.180,19) + Promillesatz (0,55 %) der Brutto-Lohn- und Gehaltssumme
 5. Mindestgrundumlage EUR 70,00
- Das Einvernehmen mit den Fachvertretern wurde am 20.09.2007 hergestellt.

210 Fachgruppe der Holzindustrie

Berufsgruppe Sägeindustrie: 4,60 Promille von der Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vergangenen Jahres
Berufsgruppe Holzverarbeitende Industrie: 4,60 Promille der Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vergangenen Jahres.
Berufsgruppe Sägeindustrie und Holzverarbeitende Industrie: Mindestgrundumlage EUR 70,00
Mindestbeitrag (Jahreseinschnitt von 1 bis 167 fm) EUR 35,00
Zusätzliche Sonderumlage
Pro verschnittenem Festmeter (Handels- u. Lohnschnitt) auf Basis Jahreseinschnitt des vergangenen Jahres EUR 0,22
Für Mitgliedsbetriebe ohne Einschnitt und ganzjährig ruhende Betriebe keine zusätzliche Sonderumlage
Beschluss der Fachgruppentagung vom: 22.09.2006. Der gefasste Beschluss gilt ab 2007 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

211x Fachvertretung der Nahrungs- und Genussmittelindustrie (Lebensmittelindustrie)

3,68 Promille von der Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vergangenen Jahres.
Mindestgrundumlage EUR 70,00
Das Einvernehmen mit den Fachvertretern wurde am 24.09.2007 hergestellt.

212x Fachvertretung der Ledererzeugenden Industrie

1,44 Promille von der Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vergangenen Jahres
Mindestgrundumlage EUR 70,00
Das Einvernehmen mit den Fachvertretern wurde am 04.09.2007 hergestellt.

213x Fachvertretung der Lederverarbeitenden Industrie

2,7 Promille von der Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vergangenen Jahres
Mindestgrundumlage EUR 70,00
Das Einvernehmen mit den Fachvertretern wurde am 07.09.2007 hergestellt.

214x Fachvertretung der Gießereindustrie

3,5 Promille von der Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vergangenen Jahres.
Mindestgrundumlage EUR 70,00
Das Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Fachvertretung wurde am 13.09.2007 hergestellt.

215x Fachvertretung der NE-Metallindustrie

2,3 Promille von der Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vergangenen Jahres.
Mindestgrundumlage EUR 70,00
Das Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Fachvertretung wurde am 13.09.2007 hergestellt.

216 Fachgruppe der Maschinen- und Metallwarenindustrie

0,78 Promille von der Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vergangenen Jahres.
Mindestgrundumlage EUR 70,00
Beschluss der Fachgruppentagung vom: 12.04.2005. Der gefasste Beschluss gilt ab 2006 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

217x Fachvertretung der Fahrzeugindustrie

0,63 Promille von der Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vergangenen Jahres.
Mindestgrundumlage EUR 70,00
Das Einvernehmen mit den Fachvertretern wurde am 18.09.2007 hergestellt.

219x Fachvertretung der Elektro- und Elektronikindustrie

1,00 Promille von der Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vergangenen Jahres.
Mindestgrundumlage EUR 70,00
Das Einvernehmen mit den Fachvertretern wurde am 07.09.2007 hergestellt.

220x Fachvertretung der Textilindustrie

2,15 Promille von der Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vergangenen Jahres
Mindestgrundumlage EUR 70,00
Das Einvernehmen mit den Fachvertretern wurde am 11.09.2007 hergestellt.

221x Fachvertretung der Bekleidungsindustrie

2,90 Promille von der Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vergangenen Jahres
Mindestgrundumlage EUR 235,00
Das Einvernehmen mit den Fachvertretern wurde am 11.09.2007 hergestellt.

222x Fachvertretung der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen

5,57 Promille von der Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vergangenen Jahres
Mindestgrundumlage EUR 70,00
Das Einvernehmen mit den Fachvertretern wurde am 11.09.2007 hergestellt.

Gremien bzw. Fachvertretungen der Sparte HANDEL

301 Landesgremium des Lebensmittelhandels

Fester Betrag für uneingeschränktes Handelsgewerbe:	
Hauptbetreuungsgremium	EUR 133,00
Nebenbetreuungsgremium	EUR 22,00
Lebensmittelgroßhandel (mit Nahrungs- und Genussmitteln):	
Fester Betrag	EUR 69,00
Lebensmitteleinzelhandel (mit Nahrungs- und Genussmitteln):	
Fester Betrag	EUR 47,00
Lebensmittelhandel (mit Nahrungs- und Genussmitteln):	
Fester Betrag	EUR 116,00
Beschluss der Fachgruppentagung vom 13.06.2005. Der gefasste Beschluss gilt ab 2006 und bis auf weiteres für die Folgejahre.	

302 Landesgremium der Tabaktrafikanter

Bei einem Jahresumsatz von	
EUR 36.300,-	EUR 65,00
EUR 72.600,-	EUR 78,00
EUR 145.300,-	EUR 90,00
EUR 363.300,-	EUR 138,00
EUR 581.300,-	EUR 216,00
EUR 726.700,-	EUR 348,00
über EUR 726.701,-	EUR 390,00
Beschluss der Fachgruppentagung vom 11.09.2005. Der gefasste Beschluss gilt ab 2006 und bis auf weiteres für die Folgejahre.	

303a Landesgremium des Handels mit Arzneimitteln, Drogeriewaren, Chemikalien und Farben

Fester Betrag für das Drogistengewerbe (BG 61 und 62) EUR	173,00
Fester Betrag für eingeschränkte Gewerbe, die nicht die Zugehörigkeit zum Drogistengewerbe nach sich ziehen, z.B. Farbenhandel, Gift- und Chemikalienhandel (BG 63, 64, 65, 66, 68) EUR	86,00
Fester Betrag für das unbeschränkte Handelsgewerbe:	
Hauptbetreuungsgremium	EUR 173,00
Nebenbetreuungsgremium	EUR 28,00
Beschluss der Fachgruppentagung vom: 05.04.2005. Der gefasste Beschluss gilt ab 2006 und bis auf weiteres für die Folgejahre.	

303b Landesgremium des Handels mit Parfümeriewaren

Fester Betrag für eingeschränkte Berechtigungen: . EUR	89,00
Fester Betrag für unbeschränkte Handelsgewerbe:	
Hauptbetreuungsgremium	EUR 134,00
Nebenbetreuungsgremium	EUR 22,00
Beschluss der Fachgruppentagung vom: 14.04.2005. Der gefasste Beschluss gilt ab 2006 und bis auf weiteres für die Folgejahre.	

304a Landesgremium des Landesproduktenhandels

Eingeschränktes Handelsgewerbe: Fester Betrag . . EUR	76,00
Fester Betrag für uneingeschränktes Handelsgewerbe:	
Hauptbetreuungsgremium	EUR 133,00
Nebenbetreuungsgremium	EUR 22,00
Beschluss der Fachgruppentagung vom: 05.04.2005. Der gefasste Beschluss gilt ab 2006 und bis auf weiteres für die Folgejahre.	

304b Landesgremium des Viehhandels und des Fleischgroßhandels

Eingeschränktes Handelsgewerbe: Fester Betrag . . EUR	170,00
Fester Betrag für uneingeschränktes Handelsgewerbe:	
Hauptbetreuungsgremium	EUR 170,00
Nebenbetreuungsgremium	EUR 28,00
Handelsgewerbe, eingeschränkt auf Rohhaut-, Rauwaren-, Fellehandel: Fester Betrag	EUR 48,00
Beschluss der Fachgruppentagung vom 12.04.2005. Der gefasste Beschluss gilt ab 2006 und bis auf weiteres für die Folgejahre.	

304c Landesgremium des Wein- und Spirituosenhandels

Eingeschränktes Handelsgewerbe: Fester Betrag . . EUR	384,00
Fester Betrag für uneingeschränktes Handelsgewerbe:	
Hauptbetreuungsgremium	EUR 384,00
Nebenbetreuungsgremium	EUR 64,00
Beschluss der Fachgruppentagung vom 11.09.2007. Der gefasste Beschluss gilt ab 2008 und bis auf weiteres für die Folgejahre.	

305 Landesgremium des Energiehandels

Eingeschränktes Handelsgewerbe: Fester Betrag . . EUR	160,00
Fester Betrag für uneingeschränktes Handelsgewerbe:	
Hauptbetreuungsgremium	EUR 160,00
Nebenbetreuungsgremium	EUR 30,00
Beschluss der Fachgruppentagung vom: 26.08.2005. Der gefasste Beschluss gilt ab 2006 und bis auf weiteres für die Folgejahre.	

306 Landesgremium des Markt-, Straßen- und Wanderhandels

Eingeschränktes Handelsgewerbe: Fester Betrag . . EUR	130,00
Maronibrater (Straßenhandel) und Christbaumhändler EUR	88,00
Fester Betrag für uneingeschränktes Handelsgewerbe:	
Hauptbetreuungsgremium	EUR 132,00
Nebenbetreuungsgremium	EUR 22,00
Beschluss der Fachgruppentagung vom 15.04.2005. Der gefasste Beschluss gilt ab 2006 und bis auf weiteres für die Folgejahre.	

307 Landesgremium des Außenhandels

Eingeschränktes Handelsgewerbe: Fester Betrag . . EUR	80,00
Fester Betrag für uneingeschränktes Handelsgewerbe:	
Hauptbetreuungsgremium	EUR 180,00
Nebenbetreuungsgremium	EUR 48,00
Beschluss der Fachgruppentagung vom: 03.04.2007. Der gefasste Beschluss gilt ab 2008 und bis auf weiteres für die Folgejahre.	

308 Landesgremium des Textilhandels

Fester Betrag für eingeschränkte Berechtigungen . EUR	40,00
Fester Betrag für unbeschränktes Handelsgewerbe:	
Hauptbetreuungsgremium	EUR 132,00
Nebenbetreuungsgremium	EUR 22,00
Beschluss der Fachgruppentagung vom: 31.03.2005. Der gefasste Beschluss gilt ab 2006 und bis auf weiteres für die Folgejahre.	

309 Landesgremium des Schuhhandels

Ein fester Betrag pro Berechtigung und für folgende Berechtigungs-, Sortiment- und Mitgliedschaftsarten:	
1. Einfachsortimenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe mit folgender Staffelung nach Standorten:	
a) Hauptstandort	EUR 85,00
b) Jeder weitere Standort	EUR 85,00
2. Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe mit folgender Staffelung nach Standorten (Hauptbetreuung):	
a) Hauptstandort	EUR 195,00
b) Jeder weitere Standort	EUR 195,00
3. Nebenbetreute Berechtigungen bzw. Listenmitgliedschaften	
	EUR 35,00
Beschluss der Fachgruppentagung vom: 27.09.2006. Der gefasste Beschluss gilt ab 2007 und bis auf weiteres für die Folgejahre.	

310 Landesgremium des Direktvertriebes

Fester Betrag	EUR 87,00
Fester Betrag für unbeschränktes Handelsgewerbe:	
Hauptbetreuungsgremium	EUR 152,00
Nebenbetreuungsgremium	EUR 25,00
Beschluss der Fachgruppentagung vom 07.04.2005. Der gefasste Beschluss gilt ab 2006 und bis auf weiteres für die Folgejahre.	

311 Landesgremium des Lederwaren-, Spielwaren- und Sportartikelhandels

Fester Betrag für eingeschränkte Berechtigungen	EUR	68,00
für den Handel mit Fahrrädern oder nicht motorisierten Booten (BG 69)	EUR	34,00

Fester Betrag für das unbeschränkte Handelsgewerbe:		
Hauptbetreuungsgremium	EUR	131,00
Nebenbetreuungsgremium	EUR	21,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 04.04.2005. Der gefasste Beschluss gilt ab 2006 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

312 Landesgremium des Papierhandels

Fester Betrag für eingeschränkte Berechtigungen	EUR	48,00
Papierhandel im Rahmen einer Tabaktrafik	EUR	35,00

Fester Betrag für unbeschränktes Handelsgewerbe:		
Hauptbetreuungsgremium	EUR	135,00
Nebenbetreuungsgremium	EUR	22,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 07.04.2005. Der gefasste Beschluss gilt ab 2006 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

314 Landesgremium der Handelsagenten

Ein fester Betrag pro Berechtigung und für folgende Berechtigungs-, Sortiment- und Mitgliedschaftsarten:

a) Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe (Hauptbetreuung)	EUR	180,00
--	-----	--------

b) nebenbetreute Berechtigungen	EUR	48,00
---------------------------------	-----	-------

Fester Betrag für die Berufsgruppe der Handelsagenten	EUR	96,00
---	-----	-------

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 29.09.2006. Der gefasste Beschluss gilt ab 2007 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

315 Landesgremium des Juwelen-, Uhren-, Kunst-, Antiquitäten- und Briefmarkenhandels

Fester Betrag für eingeschränkte Berechtigungen	EUR	147,00
---	-----	--------

Fester Betrag für unbeschränktes Handelsgewerbe:		
Hauptbetreuungsgremium	EUR	198,00
Nebenbetreuungsgremium	EUR	33,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 20.09.2005. Der gefasste Beschluss gilt ab 2006 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

316 Landesgremium des Eisen- und Hartwarenhandels

Fester Betrag für eingeschränkte Berechtigungen (Groß- und Kleinhandel)	EUR	56,00
---	-----	-------

für den Handel mit pyrotechnischen Artikeln	EUR	18,00
---	-----	-------

Fester Betrag für uneingeschränktes Handelsgewerbe:		
Hauptbetreuungsgremium	EUR	130,00
Nebenbetreuungsgremium	EUR	22,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 13.04.2005. Der gefasste Beschluss gilt ab 2006 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

317 Landesgremium des Handels mit Maschinen, Computersystemen, technischem und industriellem Bedarf

Fester Betrag für eingeschränktes Handelsgewerbe:	EUR	32,00
---	-----	-------

Fester Betrag für uneingeschränktes Handelsgewerbe:		
Hauptbetreuungsgremium	EUR	135,00
Nebenbetreuungsgremium	EUR	22,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 15.04.2005. Der gefasste Beschluss gilt ab 2006 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

318 Landesgremium des Fahrzeughandels

Fester Betrag für Automobilhandel	EUR	87,00
-----------------------------------	-----	-------

Alle übrigen eingeschränkten Handelsgewerbeberechtigungen	EUR	35,00
---	-----	-------

Fester Betrag für uneingeschränktes Handelsgewerbe:		
Hauptbetreuungsgremium	EUR	135,00
Nebenbetreuungsgremium	EUR	22,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 11.04.2005. Der gefasste Beschluss gilt ab 2006 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

319 Landesgremium des Foto-, Optik- und Medizinproduktehandels

Fester Betrag für eingeschränktes Groß- und Kleinhandel	EUR	89,00
---	-----	-------

Fester Betrag für uneingeschränktes Handelsgewerbe:		
Hauptbetreuungsgremium	EUR	125,00
Nebenbetreuungsgremium	EUR	20,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 11.04.2005. Der gefasste Beschluss gilt ab 2006 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

320 Landesgremium des Radio- und Elektrohandels

Fester Betrag für eingeschränktes Handelsgewerbe:	EUR	44,00
---	-----	-------

Fester Betrag für uneingeschränktes Handelsgewerbe:		
Hauptbetreuungsgremium	EUR	132,00
Nebenbetreuungsgremium	EUR	22,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 14.04.2005. Der gefasste Beschluss gilt ab 2006 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

321 Landesgremium des Holz- und Baustoffhandels

Fester Betrag für eingeschränktes Handelsgewerbe:	EUR	55,00
---	-----	-------

Fester Betrag für uneingeschränktes Handelsgewerbe:		
Hauptbetreuungsgremium	EUR	129,00
Nebenbetreuungsgremium	EUR	21,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 08.04.2005. Der gefasste Beschluss gilt ab 2006 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

322x Fachvertretung des Versandhandels und der Warenhäuser

Fester Betrag für auf Warenhäuser und/oder Versandhandel eingeschränkte Handelsgewerbe:	EUR	119,00
---	-----	--------

Fester Betrag für uneingeschränktes Handelsgewerbe:		
Hauptbetreuungsgremium	EUR	119,00
Nebenbetreuungsgremium	EUR	19,00

Das Einvernehmen mit den Fachvertretern wurde am 27.09.2002 bzw. am 02.05.2005 hergestellt. Der gefasste Beschluss gilt ab 2006 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

323 Landesgremium des Einrichtungsfachhandels

Fester Betrag für eingeschränkte Berechtigungen	EUR	165,00
---	-----	--------

Für Tapeziererbedarfshandel	EUR	53,00
-----------------------------	-----	-------

Für Bettwarenhandel	EUR	41,00
---------------------	-----	-------

Fester Betrag für unbeschränktes Handelsgewerbe:		
Hauptbetreuungsgremium	EUR	133,00
Nebenbetreuungsgremium	EUR	22,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 04.04.2005. Der gefasste Beschluss gilt ab 2006 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

324 Landesgremium des Sekundärrohstoffhandels, Recycling und Entsorgung

Fester Betrag für Sammler von Alt- und Abfallstoffen	EUR	26,00
--	-----	-------

Fester Betrag für alle übrigen Betriebe	EUR	177,00
---	-----	--------

Für das uneingeschränkte Handelsgewerbe: Ein fester Betrag in Höhe von, wenn es sich um die Mitgliedschaft zu 324 als Hauptbetreuungsgremium handelt:		
	EUR	177,00

Ein fester Betrag in Höhe von, wenn die Mitgliedschaft zu 324 als Nebenbetreuungsgremium gegeben ist:		
	EUR	46,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 04.04.2005. Der gefasste Beschluss gilt ab 2006 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

326 Landesgremium der Versicherungsagenten

Fester Betrag	EUR	115,00
---------------	-----	--------

Beschluss der Fachgruppentagung vom 11.05.2005. Der gefasste Beschluss gilt ab 2006 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

327 Allgemeines Landesgremium des Handels

Fester Betrag für eingeschränkte Berechtigungen	EUR	56,00
Fester Betrag für unbeschränktes Handelsgewerbe:		
Hauptbetreuungsgremium	EUR	132,00
Nebenbetreuungsgremium	EUR	22,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 06.04.2005. Der gefasste Beschluss gilt ab 2006 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

Grundlagenfestsetzung für das Handelsgewerbe und das Handelsagentengewerbe gemäß § 5 Abs. 2 GewO.1994 in der Fassung des BGBl I 111/2002

1. Die Verpflichtung zur Bezahlung der Grundumlage ist für Inhaber des Handelsgewerbes und Handelsagentengewerbes gemäß § 5 Abs 2 GewO. 1994 i.d.g.F. ohne fachliche Beschränkung (ehemals Gemischtwarenhandel, Gemischtwarenkleinhandel oder Gemischtwarengroßhandel i.S. des § 57 a Abs.4 HKG (* § 123 Abs.5 WKG i.d.g.F.) sowohl in jenem Gremium, in welchem das wirtschaftliche Hauptschwergewicht liegt (Hauptbetreuungsgremium), als auch in jenen Gremien (in jenem Gremium), in denen (dem) weitere wirtschaftliche Schwergewichte (ein weiteres wirtschaft-

liches Schwergewicht) liegen (liegt) (Nebenbetreuungsgremien, -gremium) gegeben, sofern gemäß § 42 Abs.4 HKG (* § 44 Abs.3 WKG i.d.g.F.) die Mitgliedschaft zu diesen Gremien (diesem Gremium) besteht.

2. Für die Mitgliedschaft zu einem Nebenbetreuungsgremium (zu Nebenbetreuungsgremien) ist gemäß § 57 a Abs.4 HKG (* § 123 Abs.5 WKG i.d.g.F.) ebenfalls eine Grundumlage zu entrichten. Diese darf jenen Betrag, der in diesem Gremium für ein Hauptbetreuungsgremium vorzuschreiben wäre, nicht übersteigen.
3. Für weitere Berechtigungen, welche neben dem Handelsgewerbe oder dem Handelsagentengewerbe gemäß § 5 Abs 2 GewO.1994 i.d.g.F. ausgeübt werden, ist gemäß § 57 a Abs.4 HKG (* § 123 Abs.5 WKG i.d.g.F.) die jeweils hierfür beschlossene Grundumlage zu entrichten.
4. Die vorstehende Regelung gilt für die im Bereich der Sparte Handel bestehenden Fachvertretungen sinngemäß.
5. Diese Regelung wurde in der Zeitschrift mut in der Folge 35 vom 19.09.1997 und in der Folge 37 vom 03.10.1997 verlautbart.

* Es gelten die Bezug habenden Bestimmungen des Wirtschaftskammergesetzes 1998 BGBl. Nr. 103, welches am 01.01.1999 in Kraft getreten ist.

Fachvertretungen der Sparte BANK UND VERSICHERUNG

401x Fachvertretung der Banken und Bankiers

1,022 Promille der kommunalsteuerpflichtigen Bruttolohn- und Gehaltssumme des Jahres 2007 (davon Fachverbandsanteil lt. Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 26.06.2002: 0,882 Promille).

Das Einvernehmen mit den Fachvertretern wurde am 12.09.2007 hergestellt.

402x Fachvertretung der Sparkassen

0,881 Promille der kommunalsteuerpflichtigen Bruttogehaltssumme des Jahres 2007 (davon Fachverbandsanteil lt. Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 24.06.2004: 0,741 Promille).

Das Einvernehmen mit den Fachvertretern wurde am 12.09.2007 und am 28.09.2007 hergestellt.

403x Fachvertretung der Kreditgenossenschaften nach dem System Schulze-Delitzsch

1,065 Promille der kommunalsteuerpflichtigen Bruttolohn- und Gehaltssumme des Jahres 2007 (davon Fachverbandsanteil lt. Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 08.05.2003: 0,925 Promille).

Das Einvernehmen mit den Fachvertretern wurde am 12.09.2007 und am 21.09.2007 hergestellt.

404x Fachvertretung der Raiffeisenbanken

1,081 Promille der kommunalsteuerpflichtigen Bruttolohn- und Gehaltssumme des Jahres 2007 (davon Fachverbandsanteil lt. Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 06.05.2003: 0,941 Promille).

Das Einvernehmen mit den Fachvertretern wurde am 12.09.2007 hergestellt.

405x Fachvertretung der Landes-Hypothekenbanken

0,840 Promille der kommunalsteuerpflichtigen Bruttolohn- und Gehaltssumme des Jahres 2007 (davon Fachverbandsanteil lt. Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 15.06.2007: 0,700 Promille).

Das Einvernehmen mit den Fachvertretern wurde am 12.09.2007 hergestellt.

406x Fachvertretung der Versicherungsunternehmen

0,890 Promille der kommunalsteuerpflichtigen Bruttolohn- und Gehaltssumme des Jahres 2007 exklusive Provisionszahlungen (davon Fachverbandsanteil lt. Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 14.02.2003: 0,750 Promille).

Das Einvernehmen mit den Fachvertretern wurde am 12.09.2007 und am 28.09.2007 hergestellt.

407x Fachvertretung der kleinen Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit

Bei den Viehversicherungsvereinen 4 Promille des Gesamtvermögens (Summe aus Sicherheits-, Risiko- und freie Rücklagen) zum Geschäftsjahresende in dem der Grundumlagenvorschrift zweivorangegangenen Jahr (für 2008 also 2006),

mindestens jedoch EUR 27,00

und höchstens EUR 4.700,00

Davon Fachverbandsanteil lt. Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 10.06.2005: 3,8 Promille,

mindestens jedoch EUR 25,44

und höchstens EUR 4.542,05

Bei den Sachversicherungsvereinen sowie für den Rückversicherungsverein

4,8 Promille des Gesamtvermögens (Summe aus Sicherheits-, Risiko- und freie Rücklagen) zum Geschäftsjahresende in dem der Grundumlagenvorschrift zweivorangegangenen Jahr (für 2008 also 2006),

mindestens jedoch EUR 27,00

und höchstens EUR 7.200,00

Davon Fachverbandsanteil lt. Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 10.06.2005: 4,6 Promille,

mindestens jedoch EUR 25,44

und höchstens EUR 7.000,00

Das Einvernehmen mit den Fachvertretern wurde am 12.09.2007 hergestellt.

Das Einvernehmen mit den Fachvertretern wurde am 12.09.2007 hergestellt.

Das Einvernehmen mit den Fachvertretern wurde am 12.09.2007 hergestellt.

Das Einvernehmen mit den Fachvertretern wurde am 12.09.2007 hergestellt.

Das Einvernehmen mit den Fachvertretern wurde am 12.09.2007 hergestellt.

Das Einvernehmen mit den Fachvertretern wurde am 12.09.2007 hergestellt.

Das Einvernehmen mit den Fachvertretern wurde am 12.09.2007 hergestellt.

Das Einvernehmen mit den Fachvertretern wurde am 12.09.2007 hergestellt.

Das Einvernehmen mit den Fachvertretern wurde am 12.09.2007 hergestellt.

Fachgruppen bzw. Fachvertretungen der Sparte TRANSPORT UND VERKEHR

501x Fachvertretung der Schienenbahnen

Hauptbahnen

- a) Ein fester Betrag von EUR 0,00
 b) Ein Zuschlag von v.T. der Lohn- und Gehaltssumme (der Sozialversicherungsbeiträge) des vorangegangenen Jahres sowie ein Mindestbetrag von EUR 0,00
 c) Ein Zuschlag pro Beschäftigten (gemäß Personalstand zum 01.01.2007) von EUR 22,00 sowie ein Mindestbetrag von EUR 500,00

Nebenbahnen

- a) Ein fester Betrag von EUR 0,00
 b) Ein Zuschlag von .. v.T. der Lohn- und Gehaltssumme (der Sozialversicherungsbeiträge) des vorangegangenen Jahres sowie ein Mindestbetrag von EUR 0,00
 c) Ein Zuschlag pro Beschäftigten (gemäß Personalstand zum 01.01.2007) von EUR 21,00 sowie ein Mindestbetrag von EUR 350,00

Straßenbahnen, Oberleitungsomnibus

- a) Ein fester Betrag von EUR 0,00
 b) Ein Zuschlag von .. v.T. der Lohn- und Gehaltssumme (der Sozialversicherungsbeiträge) des vorangegangenen Jahres sowie ein Mindestbetrag von EUR 0,00
 c) Ein Zuschlag pro Beschäftigten (gemäß Personalstand zum 01.01.2007) von EUR 21,00 sowie ein Mindestbetrag von EUR 350,00

Eisenbahnverkehrsunternehmen

- a) Ein fester Betrag von EUR 0,00
 b) Ein Zuschlag von .. v.T. der Lohn- und Gehaltssumme (der Sozialversicherungsbeiträge) des vorangegangenen Jahres sowie ein Mindestbetrag von EUR 0,00
 c) Ein Zuschlag pro Beschäftigten (gemäß Personalstand zum 01.01.2007) von EUR 21,00 sowie ein Mindestbetrag von EUR 350,00

Alle übrigen Berechtigungsarten, einschließlich Waggonverleiher und nicht öffentliche Eisenbahnen

- a) Ein fester Betrag von EUR 0,00
 b) Ein Zuschlag von .. v.T. der Lohn- und Gehaltssumme (der Sozialversicherungsbeiträge) des vorangegangenen Jahres sowie ein Mindestbetrag von EUR 0,00
 c) Ein Zuschlag pro Beschäftigten (gemäß Personalstand zum 01.01.2007) von EUR 21,00 sowie ein Mindestbetrag von EUR 350,00

Das Einvernehmen mit den Fachvertretern wurde am 24.09.2007 hergestellt. Der gefasste Beschluss gilt ab 2008 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

502x Fachvertretung der Schifffahrtsunternehmen

Personenschifffahrt auf anderen Binnengewässern als der Donau (Schiffe, Motorboote):

Fester Betrag: die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen

- Pro Berechtigung (Konzession) EUR 100,00
 Pro Betriebsmittel bis 12 Personen Beförderungskapazität pro Fahrzeug EUR 30,00
 13 bis 50 Personen pro Fahrzeug EUR 30,00
 51 bis 150 Personen pro Fahrzeug EUR 30,00
 151 bis 250 Personen pro Fahrzeug EUR 30,00
 251 bis 400 Personen pro Fahrzeug EUR 30,00
 über 400 Personen pro Fahrzeug EUR 30,00
 Nichtbetriebe (Ruhende Gewerbeberechtigung) EUR 50,00

Überfuhren/Rollfähren:

Fester Betrag: die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen

- Pro Berechtigung (Konzession) EUR 50,00
 Pro Betriebsmittel EUR 0,00
 Nichtbetriebe (Ruhende Gewerbeberechtigung) EUR 25,00

Segelschulen:

Fester Betrag: die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen

- Pro Berechtigung (Konzession) EUR 50,00

- Pro Betriebsmittel EUR 0,00
 Nichtbetriebe (Ruhende Gewerbeberechtigung) EUR 25,00

Schiffsführerschulen / Motorbootschulen:

Fester Betrag: die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen

- Pro Berechtigung (Konzession) EUR 80,00
 Pro Betriebsmittel EUR 0,00
 Nichtbetriebe (Ruhende Gewerbeberechtigung) EUR 40,00

Vermietung von Schiffen aller Art:

Fester Betrag: die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen

- Pro Berechtigung (Konzession) EUR 80,00
 Pro Betriebsmittel EUR 0,00
 Nichtbetriebe (Ruhende Gewerbeberechtigung) EUR 40,00

Rafter:

Fester Betrag: die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen

- Pro Berechtigung (Konzession) EUR 10,00
 Pro Betriebsmittel EUR 5,00
 Nichtbetriebe (Ruhende Gewerbeberechtigung) EUR 5,00

Andere Schifffahrtsunternehmen (z.B. Vertretung von Schifffahrtsunternehmen):

Fester Betrag: die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen

- Pro Berechtigung (Konzession) EUR 50,00
 Pro Betriebsmittel EUR 0,00
 Nichtbetriebe (Ruhende Gewerbeberechtigung) EUR 25,00

Das Einvernehmen mit den Fachvertretern wurde am 18.09.2007 hergestellt. Der gefasste Beschluss gilt ab 2008 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

503x Fachvertretung der Luftfahrtunternehmen

A) Luftverkehrsunternehmen mit Genehmigung gem. VO (EWG) 2407/92 (Linie):

Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag von EUR 500,00 und einem Zuschlag pro Berechtigung:

- Je Luftfahrzeug der Gewichtsklasse A EUR 50,00
 Je Luftfahrzeug der Gewichtsklasse B EUR 50,00
 Je Luftfahrzeug der Gewichtsklasse C EUR 50,00
 Je Luftfahrzeug der Gewichtsklasse D EUR 50,00
 Je Luftfahrzeug der Gewichtsklasse E EUR 50,00
 Je Luftfahrzeug der Gewichtsklasse F EUR 50,00
 Je Drehflügler (Hubschrauber) EUR 50,00
 (gemäß Motorluftfahrzeugregister der Rep. Österreich zum 01.01.2007)

B) Luftverkehrsunternehmen mit Genehmigungen gem. § 102 LFG (Bedarfsverkehr):

Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag von EUR 250,00

C) Luftfahrzeugvermietungsunternehmen:

Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag von EUR 200,00 und einem Zuschlag pro Berechtigung:

- Je Luftfahrzeug der Gewichtsklasse A EUR 20,00
 Je Luftfahrzeug der Gewichtsklasse B EUR 20,00
 Je Luftfahrzeug der Gewichtsklasse C EUR 20,00
 Je Luftfahrzeug der Gewichtsklasse D EUR 20,00
 Je Luftfahrzeug der Gewichtsklasse E EUR 20,00
 Je Luftfahrzeug der Gewichtsklasse F EUR 20,00
 Je Drehflügler (Hubschrauber) EUR 20,00
 (gemäß Motorluftfahrzeugregister der Rep. Österreich zum 01.01.2007)

D) Flugplätze:

Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag für

- Flughäfen EUR 500,00
 Flugfelder EUR 200,00
 Heliport EUR 100,00

E) Stadtbüros von Linienluftfahrtunternehmen:

Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag von EUR 150,00

F) Andere Luftfahrtunternehmen:

Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag von EUR 100,00

Das Einvernehmen mit den Fachvertretern wurde am 26.09.2007 hergestellt. Der gefasste Beschluss gilt ab 2008 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

504 Fachgruppe der Seilbahnen

Pro Berechtigung je Schleppliftanlage bis inkl. 300 m	EUR	59,00
Pro Berechtigung je Schleppliftanlage über 300 m	EUR	88,00
alle übrigen Betriebe	EUR	380,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 10.09.2007. Der gefasste Beschluss gilt ab 2008 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

505 Fachgruppe der Spediteure

Speditionen 0 bis 10 Beschäftigte	EUR	320,00
11 bis 25 Beschäftigte	EUR	550,00
26 bis 50 Beschäftigte	EUR	850,00
51 bis 100 Beschäftigte	EUR	1.200,00
101 bis 200 Beschäftigte	EUR	1.500,00
201 bis 300 Beschäftigte	EUR	1.800,00
301 bis 400 Beschäftigte	EUR	2.100,00
Über 400 Beschäftigte	EUR	2.500,00
(Stand der Beschäftigten zum 01.01. jeden Jahres)		
Lagerhäuser fester Betrag	EUR	250,00
Verladergewerbe fester Betrag	EUR	200,00
Transportagenturen fester Betrag	EUR	250,00
Frachtenreklamation fester Betrag	EUR	200,00
Sonstige Betriebe fester Betrag	EUR	200,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 11.10.2006. Der gefasste Beschluss gilt ab 2007 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

506 Fachgruppe für die Beförderungsgewerbe mit Personenkraftwagen

Die Grundumlage wird wie folgt festgelegt:

Eine Rechtsformstaffelung kommt nicht zur Anwendung.

Gelegenheitsverkehr		
a) Fester Betrag je Berechtigung	EUR	0,00
b) Zuschlag je Fahrzeug im Taxigewerbe lt. Konzessionsumfang	EUR	57,00
c) Zuschlag je Fahrzeug im Mietwagengewerbe mit PKW lt. Konzessionsumfang	EUR	57,00
d) Zuschlag je Fahrzeug im Gästewagengewerbe lt. Konzessionsumfang	EUR	28,50

Vermieten von KFZ ohne Beistellung eines Lenkers

a) Fester Betrag je Berechtigung	EUR	38,00
b) Zuschlag je Fahrzeug	EUR	12,00

Fiaker- und Pferdemitwagen

a) Fester Betrag je Berechtigung	EUR	18,00
b) Zuschlag je Fuhrwerk	EUR	0,00

Alle anderen Betriebe

a) Fester Betrag je Berechtigung	EUR	18,00
b) Zuschlag je Betriebsmittel	EUR	0,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 19.09.2006. Der gefasste Beschluss gilt ab 2007 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

507 Fachgruppe für das Güterbeförderungsgewerbe

Pro Berechtigung		
Konzessionierte Unternehmungen		
Grundbetrag pro Berechtigung	EUR	53,00
variabler Betrag (abhängig vom Konzessionsumfang pro Kraftfahrzeug) für innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr	EUR	21,80
Kleintransportgewerbe		
Grundbetrag 1 pro Berechtigung	EUR	218,00
Grundbetrag 2 pro freiwillig eingeschränkter Berechtigung	EUR	40,00
Variabler Betrag pro KFZ	EUR	14,50
Traktorfrächter		
Grundbetrag	EUR	53,00
Variabler Betrag Traktor	EUR	10,90
Variabler Betrag LKW	EUR	21,80

Pferdefrächter		
Grundbetrag pro Berechtigung	EUR	15,00
Variabler Betrag pro Fahrzeug	EUR	0,00
Fahrradbotendienst		
Grundbetrag pro Berechtigung	EUR	30,00
Variabler Betrag pro Fahrzeug	EUR	0,00

Motorradbotendienst		
Grundbetrag pro Berechtigung	EUR	40,00
Variabler Betrag pro Fahrzeug	EUR	0,00

Sonstige Berechtigungen		
Grundbetrag pro Berechtigung	EUR	54,50

Beschluss der Fachgruppentagung vom 07.10.2006. Der gefasste Beschluss gilt ab 2007 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

508 Fachgruppe der Autobusunternehmungen

Für Berechtigungen nach dem Gelegenheitsverkehrs- und Kraftfahrli-niengesetz wird die Bemessungsgrundlage wie folgt festgelegt:

Gelegenheitsverkehr		
a) Fester Betrag gestaffelt nach Anzahl der Berechtigungen:		
Kategorie 1: erste Berechtigung	EUR	0,00
Kategorie 2: ab der 2. Berechtigung für jede weitere	EUR	0,00
b) Zusätzlich Zuschlag (fester Betrag) je Fahrzeug lt. Konzessionsumfang der in der Konzessionsurkunde vermerkten Fahrzeuge		
EUR	75,00	

Eine Rechtsformstaffelung kommt nicht zur Anwendung.

Kraftfahrlinienverkehr		
a) Fester Betrag gestaffelt nach Anzahl der Berechtigungen:		
Kategorie 1: erste Berechtigung	EUR	88,00
Kategorie 2: ab der 2. Berechtigung für jede weitere	EUR	88,00

b) Zusätzlich Zuschlag (fester Betrag) je gemeldeten Autobus		
EUR	0,00	

Eine Rechtsformstaffelung kommt nicht zur Anwendung.

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 16.02.2006. Der gefasste Beschluss gilt ab 2007 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

509 Fachgruppe der Fahrschulen

Pro Prüfungsantritt Theorie des vergangenen Jahres, wobei jede Klasse extra gezählt wird	EUR	0,00
Pro Prüfungsantritt Praxis des vergangenen Jahres, wobei jede Klasse extra gezählt wird	EUR	2,20
Pro genehmigtem Standort	EUR	400,00
Pro genehmigtem Außenkurs im vergangenen Jahr	EUR	0,00

Beschlussfassung durch die Fachgruppentagung am 24.10.2006. Der gefasste Beschluss gilt ab 2007 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

510 Fachgruppe der Garagen-, Tankstellen- und Servicestationsunternehmungen

Servicestation		
Fester Betrag	EUR	165,00
Tankstellen		
Fester Betrag	EUR	165,00
Variabler Betrag (Anzahl der Zapfauslässe lt. Gewerbeschein)		
1 - 3 Zapfauslässe	EUR	0,00
4 - 6 Zapfauslässe	EUR	0,00
über 6 Zapfauslässe	EUR	0,00
Garagen		
Fester Betrag	EUR	165,00
Variabler Betrag (Gesamteinstellfläche in m ² lt. Gewerbeschein):		
Bis 200 m ²	EUR	0,00
Bis 400 m ²	EUR	0,00
Bis 800 m ²	EUR	0,00
Über 1.500 m ²	EUR	0,00
Bis 3.000 m ²	EUR	0,00
Über 3.000 m ²	EUR	0,00
Parkplatzvermietung		
Fester Betrag	EUR	165,00
Variabler Betrag (pro m ²)	EUR	0,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 28.09.2006. Der gefasste Beschluss gilt ab 2007 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

512x Allgemeine Fachvertretung des Verkehr

1. Ein fester Betrag EUR 85,00

2. Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in Form eines Hebesatzes EUR 0,00

Das Einvernehmen mit den Fachvertretern wurde am 15.09.2006 hergestellt. Der gefasste Beschluss gilt ab 2007 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

Fachgruppen bzw. Fachvertretungen der Sparte TOURISMUS UND FREIZEITWIRTSCHAFT

601 Fachgruppe Gastronomie

Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit der Grundumlage beschlossen. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der STATISTIK AUSTRIA monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2000 bzw. der von Amts wegen an seine Stelle tretende Index. Als Bezugsgröße für die jährlichen Anpassungen dient die für den Monat September 2005 errechnete Indexzahl. Es wird auf 10-Centbeträge kfm. gerundet.

Fester Betrag pro Berechtigung für alle Betriebsartklassen (indiziert) EUR 113,60
Fester Betrag pro Berechtigung für alle Betriebsartklassen und juristische Personen (indiziert) EUR 227,20
Variabler Zuschlag für Verabreichungsplätze EUR 0,00

Fachgruppentagung: 01.12.2005. Der gefasste Beschluss gilt ab 2006 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

602 Fachgruppe Hotellerie

Es wird die Wertbeständigkeit der Grundumlage beschlossen. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit gilt der von der STATISTIK AUSTRIA monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2005 bzw. der von Amts wegen an seine Stelle tretende Index. Als Bezugsgröße für die jährlichen Anpassungen gilt die für den Monat September 2006 errechnete Indexzahl. Es wird auf 10-Cent-Beträge kfm. gerundet.

Kategorie 5 * pro Bett EUR 9,70
mindestens EUR 357,40
Kategorie 4 * pro Bett EUR 8,00
mindestens EUR 251,20
Kategorie 3 * pro Bett EUR 5,60
mindestens EUR 170,50
Kategorie 2 * pro Bett EUR 5,00
mindestens EUR 150,10
Kategorie 1 * pro Bett EUR 4,00
mindestens EUR 100,10
Nichteingestufte Betriebe EUR 149,10
Ruhendbetriebe 50% des fiktiven Betrages der jeweiligen Kategorie (Kategorie Bettensatz mal Bettenanzahl)
Schutzhütten (Pächter) EUR 43,90

Fachgruppentagung: 24.09.2007. Der gefasste Beschluss gilt ab 2008 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

603 Fachgruppe der privaten Krankenanstalten und der Kurbetriebe

BG 01 - Privatspitäler, Sanatorien Fester Betrag EUR 230,00
BG 02 - Kurbetriebe Fester Betrag EUR 230,00
BG 03 - Reha-Betriebe Fester Betrag EUR 230,00
BG 04 - Ambulatorien für bildgebende Diagnostik
Fester Betrag EUR 180,00
BG 05 - Ambulatorien für physikalische Therapie
Fester Betrag EUR 180,00
BG 06 - Sonstige Gesundheitsbetriebe Fester Betrag EUR 180,00
BG 07 - Altenheime & Pflegeeinrichtungen
Fester Betrag EUR 230,00
BG 08 - sonstige Gesundheitsbetriebe Fester Betrag EUR 230,00
Beschäftigtenzuschlag für alle Betriebe additiv
Beschäftigtenzuschlag 1: pro Betriebsart, pro Kopf EUR 0,00
Beschäftigtenzuschlag 2: pro Betriebsart, gestaffelt nach folgenden Kategorien:
0 - 10 Mitarbeiter EUR 50,00
11 - 25 Mitarbeiter EUR 150,00
26 - 50 Mitarbeiter EUR 300,00
51 - 100 Mitarbeiter EUR 500,00

Über 100 Mitarbeiter EUR 800,00
Der Beschäftigtenzuschlag errechnet sich aufgrund des tatsächlichen Beschäftigungsausmaßes (Vollzeitäquivalente) der Mitarbeiter zum Stichtag 31. Dezember des jeweils vorangegangenen Jahres.

Für PRIKRAF-Krankenanstalten additiv:
0,75 Promille von den Gesamteinnahmen der im vorvergangenen Jahr erzielten und bewerteten LKF-Punkte

Für CT/MRT-Ambulatorien additiv:
Pauschalbetrag je CT EUR 150,00
Pauschalbetrag je MRT EUR 200,00
Die Grundumlagen mit dem Vermerk „fester Betrag“ sind von physischen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe (Normalsatz), von juristischen Personen in doppelter Höhe zu entrichten.

Beschluss der Fachgruppentagung: 12.09.2007. Der gefasste Beschluss gilt ab 2008 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

604 Fachgruppe der Bäder

Fester Betrag pro Berechtigung für alle Betriebsartklassen ab 2007 und Folgejahre EUR 77,00
Die Höhe der Grundumlage für mehr als 1 Berechtigung an einem Standort ist insgesamt begrenzt mit EUR 115,00
Variabler Zuschlag für Kästchen/Kabinen bzw. Bestrahlungsgeräte EUR 0,00
Fachgruppentagung: 21.09.2006. Der gefasste Beschluss gilt ab 2007 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

605 Fachgruppe der Reisebüros

Fester Betrag je Berechtigung für alle Berufsgruppen EUR 130,00
Variabler Zuschlag:
Vollberechtigungen: von 0 bis über 100 Beschäftigte EUR 0,00
Sonstige Teilberechtigungen:
von 0 bis über 100 Beschäftigte EUR 0,00
Die Grundumlage ist von juristischen Personen in doppelter Höhe zu entrichten.

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 26.09.2006. Der gefasste Beschluss gilt ab 2007 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

606x Fachvertretung der Kultur- und Vergnügungsbetriebe

Fester Betrag nach Art des Betriebes lt. nachstehendem Betriebsartenkatalog.
Die Fixbeträge sind nach folgenden Betriebsarten getrennt auszuweisen, wobei die Möglichkeit besteht, für verschiedene Kategorien den gleichen Betrag festzusetzen.
1. Schausteller EUR 100,00
2. Freizeitparks EUR 400,00
3. Theater, Varietees, Kabarett EUR 100,00
4. Peepshows EUR 500,00
5. Schaubergwerke EUR 100,00
6. Sportveranstaltungen EUR 100,00
7. Veranstaltungszentren EUR 100,00
8. Zirkus EUR 100,00

Variable Bemessungsgrundlage je nach Art des Betriebes:
1. Schausteller
a) Kinderfahrgeschäfte EUR 0,00
b) Schieß- und Spielgeschäfte EUR 0,00
c) Kleinfahrgeschäfte (bis 20 Personen/Sitzplätze oder 12 Frontmeter) EUR 0,00

d) Großfahrsgeschäfte (über 20 Personen/Sitzplätze oder 12 Frontmeter)	EUR	0,00
2. Theater, Varietees, Kabarett, Sportveranstaltungen, Veranstaltungszentren, Zirkus:		
a) Fassungsraum 0 bis 100 Personen	EUR	100,00
b) Fassungsraum 101 bis 350 Personen	EUR	200,00
c) Fassungsraum 351 bis 500 Personen	EUR	300,00
d) Fassungsraum 501 bis 1.000 Personen	EUR	500,00
e) Fassungsraum 1.001 bis 2.000 Personen	EUR	1.000,00
f) Fassungsraum über 2.000 Personen	EUR	2.000,00

Die Grundumlage ist von physischen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe (Normalsatz), von juristischen Personen in doppelter Höhe zu entrichten.

Die Fachvertreter wurden am 27.09.2006 angehört. Der gefasste Beschluss gilt ab 2007 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

607 Fachgruppe der Lichtspieltheater und Audiovisionsveranstalter

Fester Betrag je Berechtigung/Saal		
Für Betriebe, die nicht den Filmbezugsbedingungen unterliegen:	EUR	175,00
Für Betriebe, die den Filmbezugsbedingungen unterliegen:	EUR	35,00
Zusätzlich:		
Für Betriebe, die den Filmbezugsbedingungen unterliegen:		
1,1 Promille des Kinoumsatzes des Vorjahres (wenn ein solcher nicht vorliegt, bei Neugründung des Betriebes bzw. wenn die Meldung des Vorjahresumsatzes nicht ordnungsgemäß erfolgte, wird ein durchschnittlicher Jahresumsatz geschätzt)		

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 13.09.2006. Der gefasste Beschluss gilt ab 2007 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

608 Fachgruppe der Freizeitbetriebe

Berufsgruppe 1 Fester Betrag - Fremdenführer (reglementiertes Gewerbe)	EUR	75,00
Berufsgruppe 2 Fester Betrag - Reisebetreuer (Reiseleiter, Reisebegleiter)	EUR	75,00
Berufsgruppe 3 Fester Betrag - Fitnessbetriebe (Fitnessstudios, gewerbliche Vermietung von Fitnessgeräten, Fitnesscenter)	EUR	150,00
Berufsgruppe 3a Fester Betrag - Fitnesstrainer	EUR	150,00
Berufsgruppe 3b Fester Betrag - Schlankheitsstudios (Figurstudios, gewerbliche Vermietung von Schlankheitsgeräten u.ä.)	EUR	150,00
Berufsgruppe 4 Fester Betrag - gewerblicher Sportbetrieb - Tennis, Badminton und Squash (Hallen- und Freiplätze)	EUR	75,00
Berufsgruppe 5 Fester Betrag - gewerblicher Sportbetrieb - Bahngolf (Klein- und Minigolf, Pit Pat u. dgl.)	EUR	75,00
Berufsgruppe 6 Fester Betrag - gewerblicher Sportbetrieb - Golfplatz	EUR	75,00
Berufsgruppe 7 Fester Betrag - sonstige gewerbliche Sportbetriebe	EUR	75,00
Berufsgruppe 7a Fester Betrag - Pferde- und Reittrainer, Reitschulen	EUR	75,00
Berufsgruppe 7b Fester Betrag - Vermietung, Einstellung und Verpflegung von Pferden - Reitstall, Pferdepension	EUR	75,00
Berufsgruppe 8 Fester Betrag - Bootsvermieter - Bootseinsteller (Vermietung und Vermittlung von Booten und Schwimmkörpern jeglicher Art, zB Surfbretter, Wasserski)	EUR	75,00
Berufsgruppe 8a Fester Betrag - gewerbliche Vermietung und Vercharterung von (Hochsee)Yachten (Motor- und Segelyachten)	EUR	75,00
Berufsgruppe 9 Fester Betrag - Organisation und Vermittlung von öffentlichen Veranstaltungen (Veranstaltungs- und Eventagenturen, Konzert- und Veranstaltungsdirektionen, Kongressorganisation - freies Gewerbe gemäß GewO)	EUR	75,00
Berufsgruppe 10 Fester Betrag - Arbeitsvermittlung (reglementiertes Gewerbe), eingeschränkt auf die Vermittlung von Dienstverträgen für unselbständige Künstler (Künstleragentur)	EUR	75,00
Berufsgruppe 11 Fester Betrag - Vermittlung von Werkverträgen für selbständige Künstler - Künstlermanagement für selbständige und unselbständige Künstler (Künstleragentur - freies Gewerbe gemäß GewO)	EUR	75,00
Berufsgruppe 12 Fester Betrag - Durchführung von Veranstaltungen: Veranstaltungs- (Dauer)Berechtigungen gemäß Landesveranstaltungs-		

gesetz inkl. Betrieb von Museen, Galerien, Kongresshäusern, Ausstellungen, Tier- und Erlebnisparks, Kinderparks etc.	EUR	75,00
Berufsgruppe 12a Fester Betrag - Organisation, Veranstaltung und Betrieb von Messen	EUR	75,00
Berufsgruppe 12b Fester Betrag - Organisation und Durchführung von Haus-, Natur-, Wander-, Berg- und Werksführungen	EUR	75,00
Berufsgruppe 13 Fester Betrag - Betrieb von Campingplätzen	EUR	150,00
Berufsgruppe 14 Fester Betrag - Anbieten persönlicher Dienstleistungen auf öffentlichen und nichtöffentlichen Plätzen - Platzdienstgewerbe	EUR	75,00
Berufsgruppe 15 Fester Betrag - Kartenbüros	EUR	75,00
Berufsgruppe 16 Fester Betrag - Tanzschulen	EUR	75,00
Berufsgruppe 17 Fester Betrag - Modellagenturen (Vermittlung von Werkverträgen von selbständigen Modellen, inkl. Casting-Agenturen, Besorgung von Vorbereitungsarbeiten für Künstler bzw. Models für ihre Veranstaltungen u. dergl., Vermittlung von Komparsen, Statisten und Stuntmen, Tiermodellagenturen)	EUR	75,00
Berufsgruppe 18 Fester Betrag - Privatgeschäftsvermittlung im Bereich von Tourismus und Freizeitwirtschaft	EUR	75,00
Berufsgruppe 19 Fester Betrag - Buchmacher/Totalisateure/Wettbüros/Wettkommissäre - feste Standorte (Bewilligung nach Stmk. Wettgesetz) je Standort	EUR	75,00
Berufsgruppe 19a Fester Betrag - Wettterminals (Anzeigen nach Stmk. Wettgesetz) je Standort	EUR	18,00
Berufsgruppe 20 Fester Betrag - Automatenbetriebe - Spielautomatenkaufleute: Aufstellen und Betrieb von Spielautomaten und Spielapparaten (Spielautomatenaufsteller, Spielstuben und -salons u.dgl.) nach landesgesetzlicher Grundlage - Bewilligung zur Aufstellung und zum Betrieb von Spielapparaten nach Stmk. Veranstaltungsgesetz	EUR	200,00
Berufsgruppe 20a Fester Betrag - Automatenbetriebe - Spielautomatenkaufleute: Aufstellung und Vermietung von Spielautomaten, Spielapparaten und Musikautomaten	EUR	200,00
Berufsgruppe 20b Fester Betrag - Halten erlaubter Spiele (freies Gewerbe gem. GewO oder Dauerveranstaltung nach Veranstaltungsgesetz)	EUR	75,00
Berufsgruppe 20c Fester Betrag - Halten erlaubter Kartenspiele ohne Bankhalter (Kartencasinos - freies Gewerbe nach GewO oder Dauerveranstaltung nach Veranstaltungsgesetz)	EUR	200,00
Berufsgruppe 20d Fester Betrag - Spielstube, Spielsalon	EUR	200,00
Berufsgruppe 21 Fester Betrag - Spielbank/Casino (gem. Glücksspielgesetz)	EUR	3.500,00
Berufsgruppe 22 Fester Betrag - Vermittlung selbständiger Begleitpersonen (Begleitagenturen)	EUR	75,00
Berufsgruppe 23 Fester Betrag - Vermietung und Aufbewahrung von Sportartikeln, Liegestühlen und Fahrrädern (freies Gewerbe gem. GewO)	EUR	75,00
Berufsgruppe 24 Fester Betrag - Sonstige Berechtigungen	EUR	75,00
Zuschlag:		
Berufsgruppe 13 nach Standplätzen	EUR	0,00
Berufsgruppe 20 je Betriebsstätte (Anzeige nach Stmk. Veranstaltungsgesetz)	EUR	10,00
Je Glücksspielapparat	EUR	120,00
Je Unterhaltungsspielapparat	EUR	0,00
Verfügt ein Mitglied gleichzeitig über zwei Berechtigungen in den Berufsgruppen 20 und 20a, so ist für jede Berechtigung eine Grundumlage von EUR 100,00 zu entrichten. Der Zuschlag je Standort bleibt hievon unberührt.		
Verfügt ein Mitglied gleichzeitig über drei Berechtigungen in den Berufsgruppen 20 und 20a, so ist für jede Berechtigung eine Grundumlage von EUR 66,66 zu entrichten. Der Zuschlag je Standort bleibt hievon unberührt.		
Beschluss der Fachgruppentagung vom: 26.11.2007. Der gefasste Beschluss gilt ab 2008 und bis auf weiteres für die Folgejahre.		

Fachgruppen bzw. Fachvertretungen der Sparte INFORMATION UND CONSULTING

701 Fachgruppe Abfall- und Abwasserwirtschaft

Fester Betrag pro Berechtigung EUR 235,00
Beschluss der Fachgruppentagung vom: 27.09.2002. Der gefasste Beschluss gilt ab 2003 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

702 Fachgruppe Finanzdienstleister

Fester Betrag EUR 135,00
Ab der zweiten Berechtigung an der selben
Standortadresse EUR 10,00
Beschluss der Fachgruppentagung vom: 25.09.2007. Der gefasste Beschluss gilt ab 2008 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

703 Fachgruppe Werbung und Marktkommunikation

Fester Betrag: Einfache Gewerbeberechtigung:
Für die Berufsgruppe Werbeagentur EUR 200,00
Für alle anderen Berufsgruppen EUR 140,00
Für ruhende Berechtigungen aller Berufsgruppen . EUR 70,00
Bei mehreren Gewerbeberechtigungen in der gleichen Berufsgruppe wird die Grundumlage für die erste Berechtigung in voller Höhe, für jede weitere Berechtigung in halber Höhe vorgeschrieben.
Beschluss der Fachgruppentagung vom: 23.06.2004. Der gefasste Beschluss gilt ab 2005 und bis auf weiteres für die Folgejahre!

704 Fachgruppe Unternehmensberatung und Informationstechnologie

02 - Unternehmensberater, Betriebsberater
03 - IT-Dienstleister
30 - Gewerbliche Buchhalter nach GewO
31 - Bilanzbuchhalter nach BibuG
32 - Personalverrechner nach BibuG
33 - Buchhalter nach BibuG
34 - Selbständige Buchhalter
Fester Betrag EUR 100,00
Ruhende Betriebe EUR 50,00
Beschluss der Fachgruppentagung vom: 18.09.2003. Der gefasste Beschluss gilt ab 2004 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

705 Fachgruppe Ingenieurbüros

Fester Betrag EUR 195,00
Beschluss der Fachgruppentagung vom: 12.09.2002. Der gefasste Beschluss gilt ab 2003 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

706 Fachgruppe Druck

Fester Betrag in der Höhe von EUR 120,00
zuzüglich einem Zuschlag von 0,18 % der Sozialversicherungssumme des vorangegangenen Jahres - und zwar dem Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil.
Beschluss der Fachgruppentagung vom: 01.06.2006. Der gefasste Beschluss gilt ab 2007 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

707 Fachgruppe der Immobilien- und Vermögenstreuhänder

Fester Betrag für Immobilienstreuhänder (Immobilienmakler, Immobilienverwalter, Bauträger): EUR 558,00
1 - Immobilienmakler (fester Betrag) EUR 186,00
2 - Immobilienverwalter (fester Betrag) EUR 186,00
3 - Bauträger (fester Betrag) EUR 186,00
4 - Inkassoinstitute (fester Betrag) EUR 186,00
Zusätzlich 0 % des Jahresumsatzes
Beschluss vom 08.10.2002. Der gefasste Beschluss gilt ab 2003 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

708 Fachgruppe der Buch- und Medienwirtschaft

Fester Betrag für eingeschränktes Handelsgewerbe (z.B. Buch-, Kunst- Musikalienhandel) oder Buch-, Kunst-, Musikalienverlag Groß- und Kleinhandel EUR 210,00
Fester Betrag für uneingeschränktes Handelsgewerbe
Hauptbetreuungsgremium EUR 258,00
Nebenbetreuungsgremium EUR 184,00
Beschluss der Fachgruppentagung vom: 28.06.2003. Der gefasste Beschluss gilt ab 2004 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

709 Fachgruppe der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten

1. Fester Satz EUR 0,00
2. Variable Grundumlage:
a) Die Bemessungsgrundlage für die variable Grundumlage sind die von Mitgliedern jährlich an die GKK geleisteten Sozialversicherungsbeiträge gemäß den nachstehend angeführten Klassen (herangezogen werden die Sozialversicherungsbeiträge des dem Jahr der Vorschreibung vorangegangenen Kalenderjahres). Die sich daraus ergebende Grundumlage beträgt:
Klasse 1: Nichtbetrieb EUR 160,00
Klasse 2: SV-Beiträge EUR 0,- bis 1.500,- EUR 320,00
Klasse 3: SV-Beiträge EUR 1.501,- bis 3.500,- EUR 350,00
Klasse 4: SV-Beiträge EUR 3.501,- bis 7.000,- EUR 400,00
Klasse 5: SV-Beiträge EUR 7.001,- bis 14.000,- EUR 500,00
Klasse 6: SV-Beiträge EUR 14.001,- bis 21.000,- EUR 600,00
Klasse 7: SV-Beiträge EUR 21.001,- bis 29.000,- EUR 800,00
Klasse 8: SV-Beiträge EUR 29.001,- bis 36.000,- EUR 1.000,00
Klasse 9: SV-Beiträge EUR 36.001,- bis 50.000,- EUR 1.200,00
Klasse 10: SV-Beiträge EUR 50.001,- bis 70.000,- EUR 1.400,00
Klasse 11: SV-Beiträge EUR 70.001,- bis 90.000,- EUR 1.600,00
Klasse 12: SV-Beiträge EUR 90.001,- bis 120.000,- EUR 2.000,00
Klasse 13: SV-Beiträge EUR 120.001,- bis 160.000,- EUR 2.500,00
Klasse 14: SV-Beiträge EUR 160.001,- bis 210.000,- EUR 3.000,00
Klasse 15: SV-Beiträge EUR 210.001,- bis 290.000,- EUR 4.000,00
Klasse 16: SV-Beiträge EUR 290.001,- bis 450.000,- EUR 5.000,00
Klasse 17: SV-Beiträge EUR 450.001,- bis 650.000,- EUR 6.000,00
Klasse 18: SV-Beiträge über EUR 650.000,- EUR 6.500,00
b) Für jene Mitglieder, die dem Finanzamt eine Meldung gem. § 109 a EStG zu erstatten haben, wird dem sich aus lit. a ergebenden Betrag pro Mitarbeiter ein Betrag in der Höhe von EUR 37,- zugeschlagen EUR 37,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 21.09.2007. Der gefasste Beschluss gilt ab 2008 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

710 Fachvertretung der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmen

Hörfunk- u. Fernsehunternehmen
Für Unternehmen, die Dienstnehmer beschäftigen, beträgt die Grundumlage 0,9 v. T. der Sozialversicherungsbeiträge des vorangegangenen Jahres,
höchstens jedoch EUR 1.450,00
Pro Mitglied (einschließlich der Unternehmen, die keine Dienstnehmer beschäftigen) beträgt die Grundumlage mindestens EUR 400,00
Für ruhende Unternehmen beträgt der
Nichtbetriebssatz EUR 200,00
Andere Unternehmen
• Für Unternehmen, die selbst ein Kommunikationsnetz betreiben, beträgt die Grundumlage EUR 0,07 pro zum Ende des vorangegangenen Jahres bestehenden Teilnehmerverhältnis.
Die Grundumlage hat mindestens EUR 270,00
zu betragen, höchstens aber EUR 3.200,00
• Für Unternehmen, die kein Kommunikationsnetz betreiben, beträgt die Grundumlage EUR 270,00
Für ruhende Unternehmen beträgt der Nichtbetriebssatz EUR 135,00 gestaffelt nach der Rechtsform (WKG, § 123, Abs. 9).

Das Einvernehmen mit den Fachvertretern wurde am 22.06.2006 hergestellt. Der gefasste Beschluss gilt ab 2007 und bis auf weiteres für die Folgejahre.